Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck

Fortschreibung zum Haushalt 2016

- Entwurf -

HAVIXBECK

Inhalt

		Seite
Inhalt		2
1.	Einleitung	3
2.	Sicherung einer geordneten Haushaltswirtschaft	3
3.	Veranlassung für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushalt 2015	4
4.	Konsolidierungszeitraum (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW)	4
5.	Ausgangslage, Ursachenanalyse	5
5.1	NKF Ergebnisse seit 2009	5
5.2	Finanzausgleich (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2016)	6
5.3	Entwicklung gewichtiger gemeindlicher Ertragsarten und der Kreisumlage	8
6.	Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen	9
6.1	Umfang des Konsolidierungsbedarfs	10
6.2	Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen	14
6.3	Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B	29
7.	Gesamtbeurteilung des HSK	30

1. Einleitung

Gemäß § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

An erster Stelle der in § 75 GO NRW festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Haushaltswirtschaft steht die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung. An diesem Ziel hat die Gemeinde ihre gesamte Haushaltswirtschaft auszurichten.

Seit der Umstellung auf die Regeln des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) ergibt sich in mehrfacher Hinsicht eine deutlich geänderte Betrachtung in Bezug auf die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Aus der Erkenntnis heraus, dass die in der Gemeinde vorhandenen Ressourcen durch Inanspruchnahme und Zeitablauf schrittweise „verbraucht“ werden, ist die neue kommunale Haushaltswirtschaft auf den Erhalt des gemeindlichen Eigenkapitals auszurichten.

Der vollständige Erhalt des gemeindlichen Eigenkapitals ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn das Ressourcenaufkommen (= Erträge) den Ressourcenverbrauch (= Aufwendungen) übersteigt.

Die Höhe des jährlichen Defizits in der Ergebnisrechnung bestimmt daher den Umfang der Inanspruchnahme des gemeindlichen Eigenkapitals zur Defizitabdeckung. Der Umfang der erforderlichen Defizitabdeckung in einem Haushaltsjahr ist somit ein wichtiger Gradmesser für die Gefährdung einer stetigen Aufgabenerfüllung in der Zukunft.

2. Sicherung einer geordneten Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde hat, wie bereits ausgeführt, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Dabei muss sie wirtschaftlich, effizient und sparsam handeln (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Aus diesem gesetzlich normierten Grundsatz leitet sich auch das Gebot der Generationengerechtigkeit ab.

Im NKF gilt somit grundsätzlich das Gebot, das gemeindliche Eigenkapital zu erhalten und damit einen „Substanzverzehr“ zu vermeiden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Haushalt sowohl in der Planung als auch in der Rechnung ausgeglichen ist (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Ist dies nicht der Fall, so ist die Haushaltswirtschaft nicht geordnet und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet.

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) dient dem Ziel, die geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen bzw. dann, wenn die bisherigen Haushaltsplanungen und Jahresrechnungen nach NKF mit Fehlbeträgen abschlossen, erstmalig zu erreichen.

3. Veranlassung für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushalt 2015

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 parallel zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015 einen Beschluss gefasst, nach dem die Verwaltung spätestens bis zur Vorlage des Haushaltsentwurfs 2016 ein „freiwilliges Haushaltssicherungskonzept“ aufstellen muss.

In der Ratssitzung am 23.04.2015 ist der Jahresabschluss 2013 festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 weisen Fehlbeträge und gleichzeitig vollständige Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 5,12% (2012) und 5,07% (2013) aus. Somit erfolgte in diesen zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils eine Entnahme von mehr als einem Zwanzigstel aus der Allgemeinen Rücklage.

Gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein HSK aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn unter anderem bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern. Dies gilt nach § 76 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3 GO NRW.

Dementsprechend hat die Finanzaufsicht des Kreises Coesfeld im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit Verfügung vom 11.06.2015 die Pflicht zur Aufstellung eines HSK festgestellt. Die Gemeinde ist daher aufgefordert worden, kurzfristig ein HSK als Anlage zum Haushalt 2015 zur Genehmigung vorzulegen und eine entsprechend geänderte Haushaltssatzung anzuzeigen.

Aus der Selbstbindung des Rates, parallel zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 ein „freiwilliges Haushaltssicherungskonzept“ aufzustellen, ist eine gesetzliche Verpflichtung geworden.

4. Konsolidierungszeitraum (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW)

Bei der Berechnung des Konsolidierungszeitraumes, d.h. des Zeitraumes innerhalb dessen der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW (= fiktiver Haushaltsausgleich) wieder erreicht sein muss, ist von dem Jahr der Ursache für den Eintritt in die Haushaltssicherungspflicht (Ursachenjahr) auszugehen.

Das HSK dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Es bedarf nach § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dieser soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des HSK kann unter Auflagen erteilt werden.

In analoger Anwendung der tabellarischen Übersicht auf Seite 469 der 6. Handreichung zum NKF ist Ursachenjahr für den defizitären Haushalt das zweite Jahr mit 5%-Überschreitung der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, hier also das Jahr 2013. Die Kenntnis über die Pflicht zur Aufstellung des Haushaltsausgleichs erfolgte mit der Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 durch den Bürgermeister in 2015. Die Frist zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs nach § 76 Abs. 2 GO NRW beginnt damit in 2015. Der 10-Jahreszeitraum aus der vorgenannten Vorschrift endet damit in 2025.

Um die Genehmigungsfähigkeit des aufzustellenden HSK zu erlangen, ist daher der Haushaltsausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2025 zu erreichen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die aufsichtsbehördliche Prüfung auf einen Konsolidierungszeitraum von 2015 bis 2025 bezieht.

5. Ausgangslage, Ursachenanalyse

Gem. § 5 GemHVO NRW sind im HSK gem. § 76 GO die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Dabei reicht es nicht aus, in allgemeiner Form auf externe belastende Entwicklungen zu verweisen, die in ähnlicher Weise für alle kommunalen Gebietskörperschaften angeführt werden können. Da aber gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und externe Einflussnahmen neben den selbst zu verantwortenden Entscheidungen in besonderer Weise auf die Entwicklung der gemeindlichen Finanzen wirken, sind diese dennoch in eine Ursachenanalyse einzubeziehen.

5.1 NKF Ergebnisse seit 2009

Seit Einführung des NKF zum 01.01.2009 bis einschließlich des Jahresabschlusses 2013 ist der Gemeinde Havixbeck ein Haushaltsausgleich im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung nicht möglich gewesen. Erst in der Ergebnisrechnung 2014 konnte durch diverse Sonder- bzw. Einmaleffekte erstmalig seit Einführung von NKF ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Folgende Jahresergebnisse sind entstanden:

2009: - 1.492.495 €
2010: - 1.489.514 €
2011: - 2.265.107 €
2012: - 1.542.982 €
2013: - 1.515.430 €
2014: + 522.147€.

Die Ausgleichsrücklage als Unterposition des Eigenkapitals (Ausgangswert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009: **4.211.077 €**) ist bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 vollständig aufgezehrt worden und kann erst zum 31.12.2014 entsprechend des Jahresüberschusses aufgefüllt werden.

Für das Jahr 2015 ist in dem vom Gemeinderat beschlossenen Ergebnisplan ein Fehlbetrag in Höhe von **– 1.281.797 €** geplant worden.

Aufgrund von verbesserten Steuererträgen (Anteil an der Einkommenssteuer, Gewerbesteuer) wird das Jahresergebnis 2015 vorbehaltlich der noch durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten und der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer besser ausfallen als im Plan angenommen war.

Parallel zu den Fehlbeträgen hat sich die Liquiditätssituation von 2009 bis 2011 sukzessive verschlechtert und sich seitdem nicht mehr langfristig verbessert. Der im September 2011 aufgenommene Liquiditätskredit in Höhe von 1.000.000 € (Überziehungskredit) ist zunächst mit einer Laufzeit von 3 Jahren aufgenommen worden. Er musste im September 2014 für eine Laufzeit von weiteren 3 Jahren verlängert werden. Es zeichnet sich derzeit ab, dass der Liquiditätskredit auch im September 2017 nicht zurückgezahlt werden kann. Unterjährig waren seit 2011 zusätzlich zum aufgenommenen Liquiditätskredit wiederholt weitergehende Kontoüberziehungen notwendig, um laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

5.2 Finanzausgleich (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2016)

Die Gemeinde Havixbeck erhält nach 2.662.192 € in 2015 auf der Grundlage des vom Landtag NRW beschlossenen GFG 2016 in 2016 nur noch **2.066.085 €** an Schlüsselzuweisungen.

Im Vergleich zum Vorjahr 2015 tritt damit eine Verschlechterung in Höhe von **596.298 €** ein. Mit der Zahlung für 2016 werden nur noch 45% in 2009 erhaltenen Schlüsselzuweisungen erreicht. Die Gründe für die Verschlechterung sind hauptsächlich auf Veränderungen in der Berechnungssystematik im GFG zurückzuführen, die sich nachteilig auf die Kommunen im ländlichen Raum auswirken, konkret:

Schüleransatz: Die Gesamtschüler der AFG werden ab 2016 mit 2,15 Punkten gewichtet (Wert in 2013: 3,3).

Zentralitätsansatz: Der Gewichtungsfaktor für den Zentralitätsansatz beträgt ab 2016 0,52 (Wert in 2013: 0,6).

Flächenansatz: Der Flächenansatz ist für 2016 mit 0,18 ermittelt worden (Wert in 2013: 0,2).

Auch im GFG 2015 erscheint die Ermittlung des Soziallastenansatzes zweifelhaft. Der Gewichtungsfaktor wird in 2016 nach 15,76 im Jahr 2015 wieder mit einem höheren Wert, nämlich mit 17,63 angesetzt. Insbesondere dieser Wert benachteiligt rechnungstechnisch belegbar die Kommunen des ländlichen Raums, da insbesondere größere kreisfreie Städte zur Finanzierung dadurch anteilige Schlüsselzuweisungen erhalten, die die von ihnen aufzubringenden Sozialleistungen übersteigen. Mithin findet eine deutliche Bevorzugung größerer städtischer Kommunen statt.

Die Gemeinde Havixbeck hat gegen die Festsetzungsbescheide für die Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2011 bis 2014 Klage beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht.

Die gegen das GFG 2011 und 2012 parallel eingelegten Verfassungsklagen sind erfolglos geblieben (vgl. Urteile des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2014 und vom 10.05.2016). Über die anhängige Verfassungsklage gegen das GFG 2013 ist bis heute nicht abschließend entschieden worden.

Die Bildungs- und Sportpauschalen für 2016 liegen mit **379.862 €** (Bildung) bzw. **40.000 €** (Sport) im Bereich des Vorjahresniveaus 2015. Die Investitionspauschale 2016 liegt mit **664.333 €** deutlich über dem über dem Vorjahresansatz 2015. Alle Beträge gem. beschlossenem GFG 2016 sind im Haushalt 2016 berücksichtigt.

Die wesentlichen Gründe für die Verschlechterung bei den Schlüsselzuweisungen gem. GFG 2016 liegen kurz zusammengefasst in

- dem gegenüber 2015 noch einmal erhöhten Soziallastenansatz
- den im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 (Referenzperiode) vereinnahmten Grundsteuern B (Nachveranlagung für Objekte aus dem Wohnbaugebiet „Habichtsbach I“)
- dem in der Referenzperiode erzielten Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer
- dem reduzierten Abrechnungsbetrag nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

Im Rahmen einer Projektion gemäß Anlage 1 (bis zum Jahr 2025) wird versucht, die zukünftigen Haushaltsergebnisse der Gemeinde Havixbeck unter Beachtung bestimmter Annahmen zu prognostizieren. In dieser Projektion sind die Wertansätze für

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Kompensation Familienleistungsausgleich
- Schlüsselzuweisungen
- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sozialtransferaufwendungen (angewandt auf alle Transferaufwendungen, also auch Kreisumlage)

unter Berücksichtigung der vorliegenden Orientierungsdaten für 2016 bis 2019 fortgeschrieben worden.

5.3 Entwicklung gewichtiger gemeindlicher Ertragsarten und der Kreisumlage

Obwohl die Schlüsselzuweisungen seit einigen Jahren deutlich zurückgehen (in 2009 wurden noch rd. 4.665.000 € vereinnahmt), ist bei der Kreisumlage in 2016 eine gegenläufige Entwicklung festzustellen.

	2016	2015
Allg. Kreisumlage	3.873.785	3.950.863
Kreisumlage Mehrbelastung	2.544.299	2.657.394
Kosten der Unterkunft	320.000	320.000

Während der Zahlbetrag für die Kreisumlage allgemein in 2016 nach dem vorliegenden Festsetzungsbescheid mit 3.873.785 € (annähernd Vorjahresniveau) zu Buche schlagen wird, ergibt sich für die Kreisumlage Mehrbelastung (Aufgaben der Jugendhilfe in Kreiskommunen ohne eigenes Jugendamt) ein Betrag in Höhe von 2.544.299 € zu zahlen sein. Zusätzlich sind auf der Grundlage der 50:50-Regelung etwa 320.000 € für SGB II-Leistungen (Kosten der Unterkunft) an den Kreis Coesfeld zu zahlen.

Auch außerhalb der Kreisumlage ist die gemeindliche Haushaltswirtschaft in vielfältiger Weise externen Einflüssen unterworfen z.B. durch gesetzliche Zuweisung von Aufgabenzuständigkeiten. Das Maß der Fremdbestimmtheit gemeindlicher Finanzwirtschaft bzw. die Einengung gemeindlicher Gestaltungsspielräume verdeutlicht die nachfolgende Auflistung aus dem Ergebnisplan 2016:

Position	Fixe Aufwendungen
Kreisumlage	6.418.084 €
Personalaufwendungen	4.472.459 €
Bilanzielle Abschreibungen	2.701.787 €
Unterhaltungsaufwand Infrastruktur (Gebäude, Straßen usw.)	1.090.033 €
Entwässerung (Gebührenhaushalt)	744.556 €
Abfallentsorgung (Gebührenhaushalt)	858.490 €
Schülerbeförderung	586.000 €
Versorgungsaufwendungen	575.569 €
Energie für gemeindliche Gebäude	583.750 €
Leistungen für Asylbewerber	2.242.300 €
Spitzabrechnung SGB II	320.000 €
Zinsaufwendungen	210.000 €

Versicherungsbeiträge	234.430 €
Gewerbesteuerumlage	397.000 €
Finanzierungsbeteiligung Fonds dt. Einheit	210.000 €
Grundbesitzabgaben und Gebühren gemeindliche Gebäude	245.425 €
Betriebskostenzuschüsse externe Kindertagesstätten	180.000 €
Fremde EDV-Dienstleistungen	140.560 €
Krankenhausumlage	135.000 €
Sitzungsgelder und Fraktionszuwendungen	90.000 €
Fahrzeugunterhaltung	90.400 €
Lernmittel nach Lernmittelfreiheitsgesetz	51.840 €
Kostenerstattung Finanzzentrum	40.000 €
Erstattung an Servicestelle Personal (Kreis Coesfeld)	20.000 €
Summe:	**22.637.683 €**

Der Großteil der vorgenannten Aufwendungen ist verwaltungsseitig kaum zu beeinflussen und verdeutlicht, dass die Haushaltsplanung 2016 wie in Vorjahren bereits auf das absolut notwendige Maß begrenzt wurde. Mehr als 90 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts 2016 sind fixe Aufwendungen, deren Höhe nicht oder nur absolut eingeschränkt zu beeinflussen sind.

Der immer größer werdenden Schere zwischen den Aufwendungen und Erträgen sind Verwaltung und Gemeinderat im Haushalt 2012 bereits durch eine deutliche Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A auf 293 v.H. (vorher 209 v.H.) und B auf 581 v.H. (vorher 413 v.H.) sowie der Gewerbesteuer auf 435 v.H. (vorher 420 v.H.) begegnet. Dadurch wurden jährliche Mehrerträge in Höhe von etwa 765.000 € erzielt.

Durch weitere Konsolidierungsvorschläge wurde verwaltungsseitig ein weiteres Potential von bis zu 300.000 € pro Jahr ermittelt. Um dieses Potential erreichen zu können, sind noch weitere Beschlüsse im Rat zu fassen. Dennoch haben alle bisher verfolgten Maßnahmen nicht ausgereicht, um einen realen Haushaltsausgleich zu erzielen.

6. Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen

Verwaltungsseitig ist eine Übersicht erarbeitet worden, aus der sich die weiteren Konsolidierungsmaßnahmen ergeben, die im Rahmen des Konsolidierungszeitraums (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW), also von 2015 bis 2025, umgesetzt werden sollen, um dauerhaft den realen Haushaltsausgleich wiederherzustellen. Die Übersicht ist diesen Erläuterungen als Anlage beigefügt.

6.1 Umfang des Konsolidierungsbedarfs

Der Haushalt 2016 sieht für die Jahre 2016 bis 2019 folgende Jahresergebnisse im Ergebnisplan vor:

2016: - 1.055.532 €

2017: - 545.005 €

2018: + 206.553 €

2019: + 711.672 €.

Diese Jahresergebnisse enthalten bereits die Anwendung der O-Daten 2016 -2019 sowie die umgesetzten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen aus dem HSK 2015. Für die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse wird auf die als Anlage 1 beigefügte Projektion bis 2025 verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten 2016 bis 2019 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden vom 08.07.2015 (Az. 34-46.05.01-264/15) wurden zunächst die Ansätze des Haushaltsplanes 2016 für

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Kompensation Familienleistungsausgleich
- Schlüsselzuweisungen
- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sozialtransferaufwendungen

für die Jahre 2016 bis 2019 mit den im Runderlass enthaltenen prozentualen Steigerungssätzen hochgerechnet. Für die Jahre 2020 bis 2025 liegen prozentuale Erhöhungssätze nicht vor. Daher wurden betragsmäßige Steigerungsraten für die vorgenannten Ansätze insgesamt vorsichtig und maßvoll prognostiziert, entweder unter Fortführung der O-Daten oder unter Annahme einer pauschalen Steigerung.

Nachfolgend sind gemäß Anlage 2 die Erläuterungen für die Kalkulation der Schlüsselpositionen im Rahmen des aufgestellten HSK dargestellt:

Grundsteuer A:

Der Planansatz für die Grundsteuer A wird für die Fortschreibung 2016 an den aktuellen Gesamtmessbetrag angepasst. Die Fortschreibung erfolgt ab 2017 gem. den O-Daten (2017 bis 2025 1,30% p.a.) Weiterhin sind die Anpassungen der Hebesätze ab 2016 (340 v.H.) und ab 2018 (365 v.H.) berücksichtigt.

Grundsteuer B:

Der Planansatz für die Grundsteuer B wird für die Fortschreibung 2016 an den aktuellen Gesamtmessbetrag angepasst. Ab 2017 erfolgt die Fortschreibung gem. den O-Daten bis 2025 mit einer Steigerungsrate von 1,30%. Weiterhin sind die Anpassungen der Hebesätze ab 2016 (680 v.H.) und ab 2018 (730 v.H.) berücksichtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bautätigkeit angesichts des sehr günstigen Zinsniveaus wie auch der großen Nachfrage aus dem Münsteraner Raum zukünftig weiter fortgeführt wird. Vor diesem Hintergrund wird auch aktuell das Planverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan für die Erweiterung des Wohnbaugebiets „Habichtsbach“ um einen zweiten Bauabschnitt mit rd. 80 weiteren Wohneinheiten durchgeführt. Mit einem zügigen Abverkauf der Grundstücke nach Abschluss der Verfahren sowie einer zeitnahen Bebauung wird gerechnet.

Gewerbesteuer:

Die Fortschreibung der Gewerbesteueransätze orientiert sich – ausgehend vom Planansatz 2016 – ab 2017 an den aktuellen O-Daten (2017 = 3,1 %, 2018 und 2019 = 2,7 %). Auch ab 2020 werden die O-Daten (2,7 %) zugrunde gelegt.

Dem liegt die Erwartungshaltung zugrunde, dass es Verwaltung und Politik zum einen gelingt, die jetzt bereits ansässigen Unternehmen zukünftig an den Standort Havixbeck zu binden und es zum anderen durch verstärkte Vermarktungstätigkeit (Gewerbegebiet Hohenholter Straße III) weitere starke Arbeitgeber nach Havixbeck zu holen.

Augenblicklich ist nicht geplant, den Hebesatz von 435 v.H. zukünftig zu erhöhen, um dieses Ziel nicht kontraproduktiv zu beeinflussen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Anteil an der Einkommenssteuer für 2016 wurde auf der Grundlage des Ist- Wertes aus 2015 mit 5.700.000 € festgesetzt. Die Fortschreibung erfolgt bis 2019 nach den aktuellen O-Daten (2017 = 4,7 %, 2018 = 5,4%, 2019 = 4,8%) und ab 2020 auf der Grundlage einer konservativen Ansatzplanung nur noch mit einer jährliche Steigerungsrate von 50.000 €.

Es erscheint unter Berücksichtigung steigender Einkünfte der Bevölkerung sowie der Auswirkungen aus dem in Kürze zu vermarktenden Wohnbaugebiet „Habichtsbach II“ realistisch, dass sich das Ertragsaufkommen bis 2025 aus dem gemeindlichen Einkommensteueranteil deutlich erhöht.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Anteil an der Umsatzsteuer für 2016 wurde auf der Grundlage des Ist- Wertes aus 2015 vorsichtig mit 231.500 € festgesetzt. In den Jahren 2017 und 2018 wird der Anteil an der Umsatzsteuer auf der Grundlage der Steuerschätzung (2017: 1.446 Mrd. €; 2018: 1.122 Mrd. €) unter Anwendung der gültigen Schlüsselzahl für Havixbeck (0,000235948) ermittelt. Im Jahr 2019 erfolgt die Anwendung der O-Daten mit einer Steigerungsrate von 3,4 %. Ab 2020 wird der Anteil an der Umsatzsteuer mit einer pauschalen Steigerung in Höhe von 20.000 € pro Jahr fortgeschrieben.

In dieser Maßnahme sind die Verbesserungen („Übergangsmilliarde“) durch die geplante Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes enthalten. Die Jahre 2015 und 2016 sind inklusive Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (500 Mio. €) im Zusammenhang mit der geplanten Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes geplant. Für das Jahr 2017 erhöht sich diese Entlastung auf 1,5 Mrd. €. Für die weiteren Jahre ist eine Fortführung der Entlastung angekündigt, die jedoch noch offen ist. Daher erfolgt eine weitere Steigerung in 2019 gemäß O-Daten und ab 2020 in pauschaler Höhe.

Kompensation Familienleistungsausgleich:

Gemäß GFG 2016 wird das Landesaufkommen für die Kompensationsleistungen nach § 21 für 2016 mit insgesamt rd. 760 Mio. € angesetzt. Auf der Grundlage des aktuellen Verteilungsschlüssels von 0,0007500 ergibt sich für 2016 ein Betrag von 570.000 €. Die Fortschreibung erfolgt gem. den O-Daten 2017 = 2,6%, 2018 = 3,8%, 2019 = 3,1%. Ab 2020 erfolgt die Fortschreibung mit einer pauschalen Steigerung in Höhe von 10.000 €.

Schlüsselzuweisungen:

Wie oben bereits beschrieben, erhält die Gemeinde Havixbeck in 2016 nur Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2.066.085 €. Die Jahre 2017 bis 2019 werden nur sehr konservativ mit 2.100.000 € in 2017 und je 2.200.000 € in 2018 und 2019 hochgerechnet. Ab 2020 wird ebenfalls nur eine sehr konservative Steigerungsrate in Höhe von 1% angewendet. Für 2025 wird nur ein Wert von 2.335.334 € prognostiziert.

Personalaufwendungen:

Die Personalaufwendungen sind im Haushalt 2016 mit 4.472.459 € geplant worden. Hier ist bereits der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst gemäß endgültigen Einigungspapier (StGB NRW 04.05.2016) eingearbeitet. Im Jahr 2016 bedeutet es eine Steigerung von 2,4 % und in 2017 von 2,35%. Die O-Daten mit 1% werden auf die Jahre 2018 bis 2025 angewendet.

In der politischen Beratung haben die Ratsfraktionen per einstimmigem Beschluss bei Enthaltung des Bürgermeisters gefordert, die sich danach für die Jahre 2017 bis 2025 ergebenden Werte unabhängig von den nachfolgend dargestellten konkreten Personaleinsparungen (keine oder nur anteilige Wiederbesetzung bei Ausscheiden von Bediensteten) in jedem Jahr um 200.000 € zu reduzieren.

Trotz dieser politischen Vorgabe kann die Sparvorgabe nicht auf den Ansatz 2017 angewendet werden, da die Mitarbeiter gemäß Beamtenrecht bzw. Tarifvertrag bezahlt werden und betriebsbedingte Kündigungen zur Zielerreichung nicht angestrebt werden. Die Umsetzung dieser Sparvorgabe wird dazu führen, dass befristete Arbeitsverträge nicht verlängert werden können und mit dem geringeren Personaleinsatz auch Standardreduzierungen in der Aufgabenwahrnehmung verbunden sind. Zudem ist nicht gewährleistet, dass Auszubildende nach ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden können.

Versorgungsaufwendungen:

Die Versorgungsaufwendungen werden sich in 2016 gemäß HH-Planung auf voraussichtlich 575.569 € belaufen. Die Versorgungsaufwendungen werden analog zu den Personalaufwendungen bis 2019 fortgeschrieben. Ab 2020 ist eine jährliche Erhöhung von 10.000 € berücksichtigt. In 2025 wird sich bei dieser Entwicklung ein Haushaltsansatz in Höhe von etwa 660.936 € ergeben.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden bis zum Jahr 2019 gemäß den tatsächlichen Mittelanmeldungen berücksichtigt. Ab dem Jahr 2020 wird auf Grundlage der O-Daten eine Steigerung von 1% angenommen. Auf Basis dieser Rahmendaten könnte sich somit für 2025 ein Haushaltsansatz für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von annähernd 5.975.769 € ergeben.

Sozialtransferaufwendungen:

Die Sozialtransferaufwendungen sind für die Jahre 2016 bis 2019 ebenfalls auf der Grundlage der tatsächlichen Mittelanmeldungen geplant worden. Berücksichtigung vor allem in den Jahren 2016 und 2017 findet die Flüchtlingssituation. Für die gesamte Position aller Transferaufwendungen, also auch die Kreisumlage allgemein und Kreisumlage Mehrbelastung (Jugendamt) wird ab 2020 eine Steigerung von 2% gemäß O- Daten angenommen. Die gesamten Transferaufwendungen 2025 können bei dieser Datengrundlage ein Volumen von etwa 11.084.539 € erreichen.

Für die übrigen Haushaltspositionen wird eine weitgehende Konstanz der Werte mit sich ggf. im Saldo ausgleichenden Schwankungen im Gesamtergebnis unterstellt. Separate Hochrechnungen für einzelne Haushaltsansätze erfolgen insoweit nicht. Vor allem im Rahmen der beigefügten Projektion bis 2025 sind bestimmte Annahmen getroffen worden. Es ist schwierig, eine zweifelsfreie Prognose zur zukünftigen Entwicklung der vorgenannten Ertrags- und Aufwandspositionen abzugeben.

Gemäß Projektion von 2015 - 2025 unter Berücksichtigung des beschlossenen HSK kann der Haushalt in Zukunft ausgeglichen gestaltet werden und die Pflicht zur Aufstellung eines HSK wird nicht weiter bestehen. Werden die Konsolidierungsmaßnahmen, vor allem die geplante Steuererhöhung nicht durchgeführt, ergibt sich bis 2025 ein weiterer Eigenkapitalverzehr in Höhe von -6.314.049 €.

6.2 Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen

In der als Anlage 3 beigefügten Einzelübersicht sind produktbezogen sämtliche Maßnahmen aufgeführt, die ergriffen werden sollen, um den Haushalt dauerhaft wieder ausgeglichen zu gestalten. Nachfolgend sind ergänzend zu den Ausführungen in der Übersicht Erklärungen zu den einzelnen Konsolidierungsvorschlägen zusammengefasst.

Maßnahme 1	**Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)**
Streichung des Neujahrsempfangs und der Geldgeschenke zu Jubiläen	
Bislang findet am dritten Sonntag im Januar im Forum der Anne-Frank-Gesamtschule ein Neujahrsempfang statt. Weiterhin werden folgende Jubiläumszuwendungen gewährt: • 90., 95., 100., 105. Geburtstag: Jeweils 25 €; • 50., 60., 65., 75. Hochzeitstag (ab 75 jährlich): Jeweils 50 €; • Vereinsjubiläen und -feste: Anlassbezogen zwischen 25 und 100 €. Bei Streichung beider Maßnahmen könnte eine jährliche Aufwandsreduzierung in Höhe von ca. 2.000 € erzielt werden. Der Gemeinderat hat sich für die Beibehaltung des Neujahrsempfangs sowie der Jubiläumszuwendungen ausgesprochen. Es soll den Jubilaren gegenüber eine besondere Wertschätzung ausgedrückt und das ehrenamtliche Engagement der Bürger (z.B. durch die Verleihung des Ehrenamtspreises im Rahmen des Neujahrsempfangs) anerkannt werden.	

Maßnahme 2	**Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)**
Kürzung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters	
Nach dem Haushalt 2015 verfügt der Bürgermeister über einen Haushaltsansatz für dienstliche Zwecke, für die keine (speziellen) Aufwendungen veranschlagt sind, in Höhe von 2.000 €. Diese Verfügungsmittel werden für unvorhergesehene, meist einmalige und geringfügige Anlässe eingesetzt. Dieser Ansatz wird ab 2016 pauschal um 500 € gekürzt.	

Maßnahme 3	**Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)**
Kündigung der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	
Die KGSt ist das von Städten, Gemeinden und Kreisen gemeinsam getragene Entwicklungszentrum des kommunalen Managements. Die Gemeinde Havixbeck ist bei einem Jahresbeitrag von 950 € seit vielen Jahren Mitglied. Bei einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.12. des Folgejahres, ist bei Kündigung bis zum 30.06.2016 die früheste mögliche Beendigung der Mitgliedschaft zum 31.12.2018 möglich.	

Die Gemeinde Havixbeck hat die Arbeitsergebnisse der KGSt in unterschiedlichsten Themenfeldern sehr sinnvoll einsetzen können. Es ist möglich, ohne Mitgliedschaft Gutachten oder Berichte käuflich zu erwerben. Der Preis für eine einzelne Auswertung ist jedoch deutlich höher, als der jährliche Mitgliedsbeitrag. Bei Mitgliedschaft in der KGSt können außerdem Seminare zu kostengünstigeren Konditionen besucht werden.

Im Gesamtergebnis ist das Preisleistungsverhältnis gut, weshalb von einer Kündigung der Mitgliedschaft abgesehen wird.

Maßnahme 4	**Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)**

Reduzierung der Anzahl der freiwilligen Ratsausschüsse

Aktuell bestehen neben den pflichtigen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlausschuss folgende freiwilligen Ausschüsse:

- Bau- und Verkehrsausschuss
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Kultur
- Ausschuss für Jugend, Soziales, Schule und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof.

In Anlehnung an die Organisationsstruktur mit drei Fachbereichen in der Verwaltung wird nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2020 überlegt, ob eine Reduzierung der Anzahl der freiwilligen Ausschüsse erfolgen kann. Da noch kein Beschluss gefasst wurde, kann aktuell kein konkretes Einsparpotential beziffert werden.

Maßnahme 5	**Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)**

Reduzierung der Anzahl der sachkundigen Bürger

Der Gemeinderat besteht aktuell aus 26 gewählten Ratsmitgliedern. Im Vergleich hierzu ist die Anzahl der sachkundigen Bürger inklusive Stellvertreter (50) sehr hoch. Momentan erhalten alle sachkundigen Bürger, auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder, sämtliche Sitzungsunterlagen zu den Fachausschüssen, in denen sie (stellvertretendes) Mitglied sind, in schriftlicher Form (Einladungen, Verwaltungsvorlagen, Protokoll) sowie zusätzlich die Ratsprotokolle.

Es ist sinnvoll, dass die Fraktionen neben den Ratsmitgliedern weitere Personen an den politischen Beratungen teilhaben lassen möchten. Aus Sicht der Verwaltung sollte trotzdem schnellst möglichst eine spürbare Reduzierung der Anzahl der sachkundigen Bürger erfolgen. Hilfsweise sollen zukünftig nur noch die Mitglieder der Fachausschüsse die schriftlichen Sitzungsunterlagen erhalten. Diese können im Fall ihrer Verhinderung am Ausschusstermin die Unterlagen an die Vertreter weiterreichen.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 allerdings mehrheitlich dagegen ausgesprochen, die Anzahl der sachkundigen Bürger zu reduzieren. Damit wird dieser Konsolidierungsvorschlag nicht weiter verfolgt.

Maßnahme 6	Produkt 0102 (Städtepartnerschaften)
Kürzung des Zuschusses für die Städtepartnerschaft mit Bellegarde	
Im Haushalt 2016 ist für die Förderung der Städtepartnerschaft mit Bellegarde ein Ansatz in Höhe von 2.000 € gebildet worden. Es wurde ein gemeindlicher Eigenanteil in Höhe von jährlich bis zu 2.000 € geleistet, da in den Jahren zwischen den Jugendaustauschen der Besuch der Kommission aus Bellegarde erfolgt. Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 für die Beibehaltung des Zuschusses ausgesprochen. Somit besteht kein Einsparpotential.	

Maßnahme 7	Produkt 0102 (Städtepartnerschaften)
Kürzung des Zuschusses für die Städtepartnerschaft mit Bestensee	
Für die gegenseitigen Besuche mit der Gemeinde Bestensee wird bislang ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 2.000 € gewährt. Anders als für Städtepartnerschaften zwischen Beteiligten aus unterschiedlichen Nationen können hier keine Zuschüsse bei Dritten eingeworben werden. Daher soll auf eine vollständige Kürzung des Zuschusses verzichtet werden. Stattdessen wird jedoch eine 50%ige Kürzung vorgenommen. Zukünftig soll eine Förderung in bisheriger Höhe nur in den Jahren erfolgen, in denen die Freunde aus der Partnergemeinde Bestensee sich in Havixbeck aufhalten. Der Zuschuss soll für die Programmgestaltung eingesetzt werden. In den Jahren, in denen Havixbecker nach Bestensee fahren, erfolgt keine Bezuschussung aus gemeindlichen Mitteln. Es können ab 2018 im zweijährigen Rhythmus ca. 2.000 € jährlich eingespart werden.	

Maßnahme 8	Produkt 0103 (Finanzmanagement)
Verzicht auf die Prüfung von Jahresabschlüssen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	
Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 Satz 1 GO NRW). Diese Möglichkeit besteht für die Gemeinde Havixbeck aufgrund des nicht vorhandenen Rechnungsprüfungsamtes nicht. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Erstellung des Prüfungsberichtes über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der örtlichen Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 bedient. Anschließend könnte eine erneute Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Alternativ ist es jedoch auch möglich, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfungstätigkeit selbst durchführt. Die Ratsmitglieder haben sich in der Ratssitzung am 19.08.2015 für die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgesprochen. Der Konsolidierungsvorschlag wird daher nicht weiter verfolgt.	

Maßnahme 9	Produkt 0105 (Zentrale Dienste)

Reduzierung der Ratspost, Nutzung des Ratsinformationssystems

Wie oben bereits beschrieben, erhalten derzeit die Mandatsträger alle Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form per Post zugestellt.

Die Verwaltung nutzt für den Sitzungsdienst die Software „Session“ der Firma Somacos. Mit dem Programm werden sämtliche Sitzungsunterlagen (Einladungen, Verwaltungsvorlagen, Protokolle) erstellt. Auch alle Anlagen zu den Sitzungsunterlagen werden elektronisch in einer Datenbank gespeichert. Bereits heute können die Mandatsträger das digitale Ratsinformationssystem nutzen und passwortgeschützt die für ihre Sitzungsarbeit erforderlichen Informationen online über eine Internetverbindung einsehen, herunterladen und so für die politischen Beratungen verwenden. Die Firma Somacos bietet zusätzlich die Mandatos App an, die mit weitergehenden Funktionalitäten eine optimierte digitale Nutzung der zuvor beschriebenen Informationen ermöglicht.

Abhängig von der Anzahl derjenigen Mandatsträger, die auf das digitale System umsteigen und zukünftig auf die Sitzungspost verzichten, kann eine Einsparung erzielt werden. Diese ergibt sich in Höhe der Differenz zwischen den Aufwendungen für die Mandatos App sowie den Aufwendungen für die Erstellung und den Versand der bisherigen Sitzungspost. Letztere ergeben sich neben Papiereinsatz, Druck- und Portokosten insbesondere auch aus der eingesetzten Arbeitszeit der Beschäftigten.

Aus heutiger Sicht wird nach einer Vorlaufzeit für die Umstellung ab 2017 mit einem Einsparvolumen von jährlich 3.000 € kalkuliert.

Maßnahme 10	Produkt 0105 (Zentrale Dienste)

Kündigung der Mitgliedschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist ein Zusammenschluss von 359 der 396 Kommunen (kreisangehörige Städte und Gemeinden) in NRW. Die Mitgliedschaft im StGB NRW ist freiwillig.

Der StGB NRW setzt sich dafür ein, dass die Anliegen der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden bei der Gesetzgebung in NRW berücksichtigt werden. Er hat ein Mitspracherecht bei allen Gesetzesvorhaben des Landes, die kommunalen Interessen betreffen, und zwar durch

- Verpflichtung der Ausschüsse des Landtages, dem Verband bei bedeutsamen Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- Verpflichtung der Landesministerien, Entwürfe zu kommunal bedeutsamen Gesetzen und Verordnungen dem Verband zuzuleiten, damit dieser seine Position darlegen kann.

Eine zentrale Aufgabe des StGB NRW ist die Beratung und Information seiner Mitglieder über Entwicklungen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene. Darüber hinaus versteht sich der Städte- und Gemeindebund NRW als Plattform für den Erfahrungsaustausch der Kommunen untereinander.

Die Gemeinde ist seit Jahren Mitglied des StGB NRW.

Die Mitgliedschaft bietet den Vorteil für die Gemeinde Havixbeck, dass vom Verband fast täglich per Email Informationen zu unterschiedlichsten kommunalen Themenkomplexen mitgeteilt werden. In schwierigen Rechtsfragen ist es den Mitgliedskommunen möglich, ohne zusätzliches Entgelt zum jährlichen Mitgliedsbeitrag zumindest für eine erste rechtliche Einschätzung eine kostenlose Stellungnahme von Rechtsexperten des StGB NRW zu erhalten. Von dieser Möglichkeit hat die Verwaltung Gebrauch gemacht. Zusätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit, „ältere“ Dokumente in einer Datenbank einzusehen und Dokumente herunterzuladen oder auszudrucken.

Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebots vom StGB NRW zahlt die Gemeinde aktuell einen Jahresbeitrag in Höhe von 7.420 €.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hätte zur Folge, dass die zuvor beschriebenen Vorteile entfallen. Die bislang vom StGB NRW bereitgestellten Informationen dürften die Gemeinde zukünftig dennoch mit einem gewissen zeitlichen Verzug erreichen.

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre bis zum Kalenderjahresende. Eine Kündigung zum 31.12.2016 könnte finanzielle Auswirkungen ab dem 01.01.2019 entfalten.

Nach Abwägung soll die Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund NRW weiter fortgeführt werden, da ansonsten davon auszugehen ist, dass ein nicht geringer Teil des jährlich einzusparenden Mitgliedsbeitrages durch direkte Prüfungs- und Rechtsberatungskosten aufgezehrt werden dürfte.

Maßnahme 11	**Produkt 0108 (Gebäudemanagement)**
Kündigung der Mieträume für das Bauamt	

Aktuell sind die Bediensteten des Fachbereichs III (Gebäudemanagement, Infrastruktur) nicht im gemeindeeigenen Rathausgebäude, sondern in angemieteten Räumlichkeiten unter der Adresse „Kirchplatz 6“ untergebracht. Hierfür wird eine jährliche Kaltmiete in Höhe von rd. 15.000 € gezahlt.

Aufgrund der aktuellen personellen Aufstockung und der schwierigen räumlichen Situation insgesamt ist der Vertrag über die Anmietung der Gebäude bis zum 31.12.2018 verlängert worden.

Es ist weiterhin beabsichtigt, das Mietverhältnis zu kündigen. Vorher ist ein entsprechendes Raumkonzept zu erarbeiten, das die Unterbringung der Personen im Rathausgebäude ermöglicht. Auch werden die stärkere Nutzung von Heimarbeitsplätzen sowie die stringentere Einführung von Arbeitsplatzteilung (Desk-Sharing) in die Überlegungen mit einbezogen. Auch der dienstliche Einsatz von bislang durch Dritte im Untergeschoss genutzten Räume (teilweise gegen geringen oder sogar ohne Mietzins) kommt auf den Prüfstand. Gespräche mit den jetzigen Nutzern zur Klärung von Detailfragen sind noch zu führen.

Bei Aufgabe der Mieträume werden eingesparte Kaltmieten ab 2019 in Höhe von 15.000 € erzielt. Die Nebenkosten für das Rathaus könnten sich entsprechend erhöhen.

Maßnahme 12	Produkt 0108 (Gebäudemanagement)

Kündigung des „Trauzimmers“ auf Haus Twickel

Seitdem das Trauzimmer im Rathaus als Besprechungszimmer genutzt wird, erfolgen die Trauungen auf Burg Hülshoff und ergänzend in einem auf Haus Twickel angemieteten Raum. Für die Miete inkl. Nebenkosten auf Haus Twickel fallen jährlich ca. 3.500 € an.

Dennoch ist verwaltungsseitig beabsichtigt, diesen Standort aufzugeben. Die Verwaltung ist allerdings verpflichtet, den Heiratswilligen neben dem „kostenpflichtigen“ Angebot auf Burg Hülshoff auch ohne Raummiete an einem anderen Ort die Durchführung von Trauungen zu ermöglichen. Daher sollen Trauungen zukünftig noch im gemeindeeigenen Haus Suthues durchgeführt werden.

Die Kündigungsfrist für das „Trauzimmer“ auf Haus Twickel beträgt 6 Monate zum Quartal. Bei Kündigung bis zum 30.09.2015 wäre die frühestmögliche Vertragsbeendigung also zum 31.03.2016 möglich. Diese Möglichkeit ist genutzt worden. Der Einspareffekt beträgt in 2016 anteilig etwa 2.600 € und ab 2017 3.500 € jährlich.

Maßnahme 13	Produkt 0202 (Gewerbe – Ordnungsangelegenheiten)

Einführung einer Sondernutzungssatzung

Für die Nutzung öffentlicher Flächen - z.B. Bürgersteige für Bauschuttcontainer, Werbemaßnahmen - kann eine Satzung erlassen werden, wonach diese Flächen verwaltungsseitig nur gegen Gebühr bereitgestellt werden. Die Gemeinde beabsichtigt, in 2016 eine Satzung vorzubereiten und politisch beschließen zu lassen.

Ab 2017 werden Erträge aus Gebührenaufkommen in Höhe von jährlich 1.000 € erwartet.

Maßnahme 14	Produkt 0204 (Bürgerservice)

Neuorganisation von Hausmeisterdienst, Telefonzentrale, Empfang im Rathaus

Der Bedienstete (39 Std. Vollzeit) wird nach heutiger Annahme unter Berücksichtigung der rentenversicherungsrechtlichen Anrechnungszeiten voraussichtlich im Herbst 2018 in Rente gehen.

Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, die Stelle nicht 1:1, sondern nur noch einen Stellenanteil für die Hausmeistertätigkeiten neu zu besetzen oder durch Aufgabenumverteilung neu zu strukturieren. Für die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben ist vorgesehen, diese von Bediensteten, die im Erdgeschoss sitzen, mit erledigen zu lassen (z.B. Postannahme).

Bei der Aufgabe „Telefonzentrale“ soll geprüft werden, ob diese Funktion durch eine interkommunale Zusammenarbeit ausgeübt werden kann. Möglich ist eine Rufumleitung auf die Stadt Münster in das dortige „Call-Center“. Die Sachkostenerstattung wird den Umfang der heutigen Personalaufwendungen aus jetziger Sicht deutlich unterschreiten.

So ist ab dem Jahr 2019 eine jährliche Einsparung von 20.000 € möglich.

Maßnahme 15	Produkt 0301 (Baumberge-Schule, katholische Grundschule Havixbeck)
Streichung einer Schulhausmeisterstelle	
Der jetzt vollschichtig beschäftigte Stelleninhaber wird aus heutiger Sicht voraussichtlich im letzten Quartal 2019 in Rente gehen. Die Stelle ist im Stellenplan 2015 bereits mit einem „kw-Vermerk“ (künftig wegfallend) versehen. Somit wird keine Nachbesetzung der Stelle erfolgen. Die Arbeitserledigung wird durch interne Aufgabenzuordnung im Hausmeisterpools der Anne-Frank-Gesamtschule, auch unter Einbeziehung weiterer Bediensteter, neu organisiert werden. Die jährliche Einsparung ab 2020 wird mit etwa 30.000 € erwartet.	

Maßnahme 16	Produkt 0303 (Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck)
Streichung der Anmietung von Soccer-/Sporthalle Altenberge	
Bislang war es üblich, dass für einige Sportkurse der Anne-Frank-Gesamtschule zur Überbrückung von Engpässen in den gemeindlichen Sportstätten, ein Teil der Unterrichtsstunden in der Soccer- bzw. der Sporthalle in Altenberge durchgeführt wurde. Dieser Standard wird zukünftig nicht mehr beibehalten. Ab dem Jahr 2017 wird der Schulträger der Schule die hierfür anfallenden Mieten nicht mehr erstatten. Der Einspareffekt dieser Maßnahme liegt auf der Grundlage von Vorjahresergebnissen bei ca. 1.600 € pro Jahr.	

Maßnahme 17/18	Produkt 0304 (Schülerbeförderung)
Entwicklung eines neuen „Schulbusmodells“	
In 2015 verursacht der Schülerspezialverkehr jährliche Aufwendungen in einer Größenordnung von 586.499 €. Der Wert teilt sich wie folgt auf: • Grundschule: 132.264 € • AFG: 446.325 € • Augustin-Wibbelt-Schule: 8.000 €. Somit wird auch für das Jahr 2016 mit einem Ansatz von 586.000 € geplant. Auf Basis einer Preisgleitklausel im aktuellen Schülerbeförderungsvertrag kann dieser Wert bis zum letzten Vertragsjahr 2017/18 in noch weiter ansteigen. Die Verwaltung ist bereits in die Prüfung eingestiegen, welche Rahmenbedingungen den zukünftigen Schülerbusverkehr nach Vertragsende prägen können und wie das derzeitige System optimiert werden kann. Weitere bedeutsame Optimierungen können jedoch nicht erwartet werden. In der Konsolidierungsübersicht können aufgrund von bisher durchgeführten Routenoptimierungen ca. 8.000 € Ersparnis pro Jahr angenommen werden.	

Maßnahme 19	Produkt 0304 (Schülerbeförderung)
Optimierung der Schulbusfahrten für den Sportunterricht	
Für die Durchführung von Sportunterricht der Anne-Frank-Gesamtschule in der Soccer- bzw. Sporthalle in Altenberge sowie im Sportzentrum Flothfeld sind regelmäßig Schulbusfahrten durchgeführt worden. Die Analyse hat ergeben, dass pro Jahr etwa Aufwendungen in einer Größenordnung von 5.000 bis 8.000 € angefallen sind. Es ist vorgesehen, dass die Verwaltung der Schule diese Fahrten zukünftig ab 2016 nach Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten für die Organisation des Schulsports nur noch im notwendigen Umfang (Sicherstellung der schulischen Anforderungen an den Sportunterricht) erstattet. Derartige Fahrten sind kein fest beauftragter Bestandteil des Schülerbeförderungsvertrages. Daher ist keine Kündigungsfrist einzuhalten. Nach Umsetzung des Vorschlags werden, auch aufgrund der vorliegenden letzten Jahresergebnisse, ab 2016 jährlich etwa 4.000 € eingespart werden.	

Maßnahme 20	Produkt 0401 (Kulturförderung)
Kürzung der Zuschüsse	
Im Haushalt 2016 ist die Gewährung von freiwilligen Zuschüsse vorgesehen. Die Zuschüsse machen einen Gesamtwert von 2.805 € aus. Verwaltung und Rat stimmen darin überein, auch in Zeiten knapper Kassen einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und damit das Ehrenamt zu stärken. Daher wird von einer Kürzung bzw. Streichung entsprechender Zuschüsse abgesehen. Stattdessen sollen diese Zuschüsse zukünftig beibehalten werden.	

Maßnahme 21	Produkt 0402 (Förderung des Musikschulwesens)
Kürzung des Zuschusses	
Im Haushalt 2016 ist ein Zuschuss für das Jugendorchester Havixbeck (in der Allgemeinheit als „Musikschule“ bezeichnet) in Höhe von 56.870 € ausgewiesen. Es ist zu beachten, dass der Zuschuss bereits um 5.340 € (anteiliger Instrumentenzuschuss) gegenüber den Vorjahren gekürzt wurde. Verwaltung und Rat stimmen darin überein, den Zuschuss nicht weiter zu kürzen. Stattdessen soll auch dieser Zuschuss zukünftig beibehalten werden.	

Maßnahme 22	Produkt 0403 (Allgemeine Weiterbildung)
Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband „Volkshochschule“	
Die Gemeinde Havixbeck betreibt derzeit die Aufgabe „Volkshochschule“ gemeinsam mit den Städten Dülmen und Haltern am See in der Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbands. Der öffentlich-rechtliche Vertrag stammt bereits aus dem Jahr 1978. Gem. § 10 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit	

zusammen mindestens 25.000 Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen. Im Umkehrschluss aus § 10 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz kann die Gemeinde Havixbeck die Aufgabe auch wieder rückübertragen. § 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages sieht auch ein Kündigungsrecht vor. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Haushaltsjahres (= Kalenderjahr), also frühestens zum 31.12.2017. In diesem Fall ginge die Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung wieder zum Kreis Coesfeld zurück, der dann eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten durch das Pflichtangebot der Volkshochschule sicherstellt (§ 11 Weiterbildungsgesetz).

Im Haushalt 2015 ist für die Jahre 2016 bis 2019 ein jährlicher Ansatz von 20.000 € geplant worden. Im Fall einer Rückübertragung der Trägerschaft auf den Kreis wäre davon auszugehen, dass die Anzahl der Veranstaltungen vor Ort und damit insgesamt die Qualität des Bildungsangebots am Standort Havixbeck/Hohenholte deutlich zurückgeht. Nach Abwägung aller Argumente hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19.08.2015 entschieden, die Zweckverbandsarbeit zunächst weiter fortzuführen.

Maßnahme 23	**Produkt 0403 (Allgemeine Weiterbildung)**

Kürzung der Zuschüsse

Im Haushalt 2016 ist die Gewährung der Zuschüsse in Höhe von 1.640 € vorgesehen.

Verwaltung und Rat erkennen an, dass diese Veranstalter einen wichtigen Beitrag zum Weiterbildungsangebot leisten und stimmen darin überein, einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und das Ehrenamt zu stärken. Daher wird von einer Kürzung entsprechender Zuschüsse abgesehen und die Zuschüsse werden zukünftig beibehalten.

Maßnahme 24	**Produkt 0404 (Gemeindebibliothek)**

Streichung einer 0,5-Stelle in der Gemeindebibliothek

Die Gemeinde Havixbeck betreibt seit Jahren eine Schul- und Gemeindebibliothek in den Räumen der Anne-Frank-Gesamtschule. Neben vielen ehrenamtlichen Helfern sind dort auch zwei in Teilzeit (21,27 bzw. 19,5 Wochenarbeitsstunden) Bedienstete eingesetzt.

Bei der Beschlussfassung über den Stellenplan 2015 hat der Gemeinderat am 23.04.2015 bei einer Enthaltung einen einstimmigen Beschluss über die Anbringung eines „kw-Vermerks“ an einer 0,5-Stelle in der Gemeindebibliothek beschlossen.

Es zeichnet sich ab, dass eine der beiden Teilzeitkräfte etwa im Herbst 2020 durch Bezug von Altersrente aus dem Dienst ausscheiden wird. Da der Gemeinderat sich klar für den Wegfall einer 0,5-Stelle ausgesprochen hat, kommt zukünftig eine Nachbesetzung schon aufgrund des Stellenplans nicht in Betracht. Der Arbeitsanteil muss entweder durch Standardreduzierung in der Bibliotheksarbeit, EDV-optimierte Arbeitsweisen oder durch ein erhöhtes Maß ehrenamtlicher Arbeit aufgefangen werden.

Infolge der Stellenstreichung wird für 2020 mit einer anteiligen Einsparung in Höhe von etwa 8.000 €, in den Folgejahren mit jährlich etwa 32.500 € zu rechnen sein.

Maßnahme 25	Produkt 0405 (Baumberger Sandsteinmuseum)

Einführung eines „pflichtigen“ oder „freiwilligen“ Eintrittsgeldes

Dieser Konsolidierungsvorschlag hat bisher nicht die Zustimmung des Rates gefunden, wobei nur ansatzweise über die Höhe eines möglichen Entgelts diskutiert worden ist. Das „Ob“ und die „räumliche Situation mit Verbindung zum Museumscafé“ waren Argumente dagegen. Das Baumberger Sandsteinmuseum wird ohne pflichtiges Eintrittsentgelt geführt. Erträge werden lediglich durch eine Spendenkasse erzielt.

Spätestens ein neuer Träger wird die Eintrittsgelddiskussion neu beleben. Wenn durch die Gemeinde ein Eintrittsgeld eingeführt wird, verbessert dies die Chancen für den Trägerwechsel, da sich dadurch der jährliche Zuschussbedarf geringer ist. Die Aufzeichnungen des Museumspersonals belegen eine jährliche Besucherzahl zwischen 25.000 und 30.000 Menschen. Die im Eingangsbereich aufgestellte Spendenkasse weist eine jährliche Einnahme von etwa 5.000 € aus. Dieser Wert ist nicht zufriedenstellend.

Sollte ein Besucherrückgang tatsächlich eintreten, kann selbst bei angenommen 20.000 Besuchern pro Jahr und einem per Hinweisen im Museum geforderten „freiwilligen“ Eintrittsentgelt von 1 € ein Ertrag von 20.000 € und damit ein Mehrertrag oberhalb der Spenden von 15.000 € erzielt werden. Der Rat hat sich am 19.08.2015 für die Einführung eines „freiwilligen“ Eintrittsentgeltes ausgesprochen, weil hierfür anders als bei der Erhebung eines „pflichtigen“ Eintrittsentgeltes keine baulichen Umbaumaßnahmen erforderlich sind. Die finanziellen Auswirkungen für 2016 sind mit einer Verbesserung nach einer Anlaufphase von 10.000 € und für 2017 mit einer Ertragsteigerung von 15.000 € angesetzt worden. Vorbehaltlich der Realisierung des Trägerwechsels wird sich ab 2018 keine Ertragsverbesserung aus Eintrittsentgelten mehr ergeben. Sollte der Trägerwechsel nicht gelingen, wäre die Ertragsteigerung ab 2018 in vorgenannter Größenordnung fortzuschreiben

Maßnahme 26	Produkt 0405 (Baumberger Sandsteinmuseum)

Wechsel der Trägerschaft / Privatisierung

Der Gemeinderat hat sich mit einstimmigem Beschluss vom 23.04.2015 dafür ausgesprochen, beim Kreis Coesfeld einen Antrag auf Übernahme der Trägerschaft des Baumberger Sandsteinmuseums zu stellen, was einen Beschluss des Kreistages erforderlich macht. Mit dem Knowhow aus dem Kerngeschäft der Museumsarbeit an den bisherigen Standorten erscheint es möglich, dass der Kreis Coesfeld das Sandsteinmuseum bei Übernahme der Trägerschaft unter insgesamt günstigeren Konditionen führen kann. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages und auszuhandelnder Vertragsmodalitäten wird von einem Einsparvolumen ab einem bis Ende 2017 erfolgten Trägerwechsel von 60.000 € pro Jahr ausgegangen.

Sollte der Kreis Coesfeld die Trägerschaft nicht übernehmen, wird es zentrale Aufgabe sein, weitere Dritte anzusprechen und für die Übernahme der Trägerschaft zu gewinnen oder sonstige Modelle zur Finanzierung des bislang übernommenen kommunalen Finanzierungsanteils zu suchen. Ausdrücklich erklärter Wille von Verwaltung und Rat ist jedoch in jedem Fall die Verhinderung der Schließung des Objekts.

Maßnahme 27	Produkt 0505 (Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege)
Maßnahme: Kürzung der Zuschüsse	
Im Haushalt 2016 ist die Gewährung der Zuschüsse in Höhe von 5.315 € vorgesehen. Verwaltung und Rat stimmen darin überein, einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und das Ehrenamt zu stärken. Daher wird von einer Kürzung der Zuschüsse abgesehen. Stattdessen sollen diese Zuschüsse zukünftig garantiert werden.	

Maßnahme 28	Produkt 0506 (Betreuung von Asylbewerbern) / Produkt 0507 (Wohngeld und sonstige soziale Leistungen)
Kürzung der Stelle im Familienbüro	
Bei den Beratungen zum Stellenplan 2015 ist bereits diskutiert worden, ob die Stundenzahl für die Aufgabenwahrnehmung gekürzt werden soll. Bislang werden die Aufgaben durch die Stelleninhaberin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 34 Stunden bewältigt. Angesichts der aktuell sehr großen Zahl an neuen Zuweisungen von Asylbewerbern und der erforderlichen integrativen Arbeit hat der Gemeinderat bislang keine Kürzung des Stellenumfangs beschlossen. Die Stelleninhaberin wird aus heutiger Sicht etwa zur Jahresmitte 2025 aus dem Dienst ausscheiden und Altersrente beziehen. Die Nachbesetzung soll nur noch für eine 0,5-Stelle durchgeführt werden. Bei Umsetzung dieses Vorschlags kann ab 2026 eine jährliche Ersparnis in Höhe von etwa 20.000 € erzielt werden, in 2025 in hälftiger Höhe von 10.000 €.	

Maßnahme 29	Produkt 0601 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)
Erhöhung des Preises für das Mittagessen im Flothfeldkindergarten	
Seit Jahren beträgt der Preis für das Mittagessen im Flothfeldkindergarten 2,70 €. Der Preis dient zum einen der Refinanzierung des Bezugspreises für den externen Caterer, zum anderen als Ersatz für die Essensbetreuung (gemeindliche Hilfskraft mit 1,5 Arbeitsstunden pro Tag). Es erscheint unter Berücksichtigung der kürzlich vorgenommenen Preisanpassung für die Anne-Frank-Gesamtschule sachgerecht, auch hier den Essenspreis auf 3,00 € pro Mahlzeit zu erhöhen. Der neue Preis ist seit 01.01.2016 gültig. Dadurch werden zusätzliche Erträge in Höhe von etwa 1.500 € jährlich erzielt.	

Maßnahme 30	Produkt 0602 (Jugendförderung)
Kürzung des Zuschusses für das bisherige Angebot HOT (Haus der offenen Tür) der evangelischen Kirche	
Über viele Jahre ist das Angebot der evangelischen Kirche auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses unter Berücksichtigung einer 50%-Förderung durch den Kreis Coesfeld finanziell gefördert worden. Abzüglich des 20%igen Eigenanteils sind von der Gemeinde	

regelmäßig 30% der jährlich anerkennungsfähigen Betriebskosten erstattet worden. Diese Unterstützung wird aus finanziellen Gründen ab 2016 nicht mehr weiter fortgeführt.

Im Haushalt 2016 ist für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von jährlich 44.500 € veranschlagt worden. Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 dafür ausgesprochen, diese Fördersumme auch ab 2016 bereitzustellen. Der Konsolidierungvorschlag wird daher nicht weiter verfolgt.

Maßnahme 31	**Produkt 0801 (Allgemeine Sportförderung)**
Kürzung der Zuschüsse	
Im Haushalt 2016 ist die Gewährung der Zuschüsse in Höhe von 20.156 € vorgesehen. Verwaltung und Rat stimmen darin überein, einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und das Ehrenamt zu stärken. Daher wird von einer Kürzung der Zuschüsse abgesehen. Stattdessen sollen diese Zuschüsse zukünftig beibehalten werden.	

Maßnahme 32	**Produkt 0803 (Bäder)**
Privatisierung / Wechsel der Trägerschaft beim Freibad	
Das Freibad stellt einen positiven Wohlstandsfaktor für das gemeindliche Leben in Havixbeck dar. Seit einiger Zeit gibt es Überlegungen, wie der Betrieb des Freibades unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiter optimiert werden kann. Dabei ist ein Wechsel der Trägerschaft bzw. eine Privatisierung ein mögliches Szenario. Verwaltungsseitig wird eine deutliche Reduzierung des jährlichen Zuschussbedarfs im gemeindlichen Haushalt angestrebt. Bei der Fortschreibung der Haushaltsdaten wird aus jetziger Sicht für die Zeit ab 2018 mit einer jährlichen Einsparung in Höhe von 60.000 € kalkuliert. Sollte ein Wechsel der Trägerschaft nicht zu realisieren sein, sind sonstige Modelle zur Finanzierung des bislang übernommenen kommunalen Finanzierungsanteils zu entwickeln. Ausdrücklich erklärter Wille von Verwaltung und Rat ist jedoch in jedem Fall die Verhinderung der Schließung des Objekts.	

Maßnahme 33/34	**Produkt 1101 (Elektrizitätsversorgung)** **Produkt 1102 (Gasversorgung)**
Rekommunalisierung der Strom- und Gasnetze	
Gemeinsam mit sieben kreisangehörigen Kommunen beabsichtigt auch die Gemeinde Havixbeck, stetig anteiliges Eigentum an den Strom- und Gasnetzen zu erwerben und so kommunales Vermögen aufzubauen. Ziel der acht münsterländischen Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl und Senden ist neben dem Eigentumserwerb, die Verantwortung für die Netze lokal zu verankern. Das Konzept eines Nahversorgers mit sicherem und nachhaltigem Netzbetrieb bei Förderung der dezentralen Energieerzeugung und Wertschöpfung vor Ort steht im Fokus der praktischen Arbeit. Das Projekt ist so weit vorangeschritten, dass nach Gewinnung eines strategischen	

Partners, Neuvergabe der Konzessionen für Strom und Gas, Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionsinhaber für ein Organisationsmodell, alle beteiligten Räte zwischenzeitlich ihre Zustimmung zum erarbeiteten Vertragsmodell erklärt haben.

Die Wirtschaftspläne sehen vor, dass über den Zeitraum der Amortisation der Anfangsinvestition (Netzerwerb) zwischen 27 und 32 Jahren abhängig von den unterjährigen Ergebnissen der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co.KG auch Gewinnausschüttungen in die kommunalen Haushalte erfolgen. Augenblicklich können noch keine verlässlichen Zahlen für diese Auszahlungen in den kommunalen Haushalt prognostiziert werden. Dennoch wird der Themenkomplex heute bereits per Merkposition als Bestandteil der Haushaltskonsolidierung mit aufgenommen.

Maßnahme 35	**Produkt 1202 (ÖPNV)**
Kürzung des Zuschusses für den Bürgerbus	
Im Haushalt 2016 ist für die Jahre 2016 bis 2019 durchgängig die Gewährung eines jährlichen Zuschusses für den Bürgerbus in Höhe von 2.700 € vorgesehen. Verwaltung und Rat stimmen darin überein, auch in Zeiten knapper Kassen einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und damit das Ehrenamt zu stärken. Der Bürgerbus hat sich als gute Ergänzung des ÖPNV-Angebots erwiesen, da eine feste Buslinie zwischen Havixbeck und Nottuln nicht besteht. Dieses Angebot darf nicht durch Wegfall eines gemeindlichen Zuschusses in seinem Fortbestand gefährdet werden. Daher wird von einer Kürzung bzw. Streichung des Zuschusses abgesehen. Stattdessen soll der Zuschuss für den Bürgerbus zukünftig garantiert werden.	

Maßnahme 36	**Produkt 1301 (Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft)**
Reduzierung des Ansatzes lt. Ausschreibungsergebnis 2015 und ggf. zusätzliche Standardreduzierung	
Der Ansatz für die Pflege des gemeindlichen Grüns ist im Haushalt 2016 für die Jahre der Finanzplanung durchweg mit 102.500 € geplant worden. Dem lag eine Ansatzerhöhung im Vergleich zu den Vorjahren zugrunde. Die bislang beauftragte Firma hatte nämlich aus preislichen Gründen nicht von der Verlängerungsoption für den bisherigen Vertrag Gebrauch gemacht. Dadurch wurde eine Neuausschreibung in 2015 notwendig. Dabei ist erneut ein gutes Ausschreibungsergebnis erzielt worden mit der Konsequenz, dass in den Folgejahren eine Einsparung in Höhe von 18.500 € erzielt werden kann. Sollten zukünftig Preissteigerungen von den beauftragten Firmen geltend gemacht werden, muss über eine erneute Ausschreibung bzw. weitere Standardreduzierung (z.B. über eine Verringerung der Anzahl der Pflegegänge) nachgedacht werden.	

Maßnahme 37	Produkt 0401 (Allgemeine Kulturförderung)

Verkauf/Optimierung des Betriebes für das Haus Suthues

Die gemeindeeigene Immobilie liegt als denkmalgeschütztes Gebäude zentral im Ortskern und wird seit dem 01.04.2016 für Trauungen genutzt. Hierbei wird entgegen dem Angebot auf Burg Hülshoff keine Raummiete erhoben.

Es ist mithilfe der erstellten Gebäudebestandsanalyse zu prüfen, ob das Gebäude zukünftig noch im gemeindlichen Eigentum bleiben muss, oder ob eine Veräußerung in Betracht kommt. Der Verkauf des Hauses Suthues wäre eine Maßnahme, um den gemeindlichen Gebäudebestand zu reduzieren und die Liquidität sowie die Allgemeine Rücklage zu stärken. Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 gegen den Verkauf des Gebäudes entschieden. Anstelle des aufgelisteten Einsparpotentials durch nicht benötigte Mittel für die Instandhaltung (jährlich 1.000 €) soll darauf verzichtet werden, noch einen jährlichen Energiekostenzuschuss (aktuell 1.030 € pro Jahr) für den das Gebäude nutzenden Heimatverein zu gewähren.

Maßnahme 38	Produkt 1505 (Märkte)

Verzicht auf die Durchführung der Kirmes

Die Gemeinde Havixbeck ist seit vielen Jahren für die Organisation und Begleitung der Kirmes zuständig. Sie findet jährlich wiederkehrend am zweiten Juliwochenende statt.

Die sächlichen Aufwendungen werden zum Großteil durch die Schausteller erstattet. Dies gilt nicht für die verwaltungsseitig geleisteten Arbeitsstunden. Die Arbeiten sind sehr zeitintensiv und verursachen Personalaufwendungen von 3.000 € jährlich. Es ist überlegt worden, ob die Kirmes zukünftig weiterhin in der bisher üblichen Form fortgeführt wird. Der Rat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 dafür ausgesprochen, die Kirmes weiter fortzuführen. Allerdings soll unter Hinzuziehung von Dritten (Marketingverein) eine Aufwandsreduzierung von 500 € für die Verwaltungsarbeit erzielt werden.

Maßnahme 39	Produkt 1601 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

Aufstockung der Übergangsmilliarde in 2017

Der Bund wird die Kommunen wohl im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. € entlasten. Diese Entlastung geschieht bis 2017 über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und eine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (SGB II). Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes werden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 sowie um 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 entlastet.

Diese Entlastung ist bereits unter der Schlüsselposition Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer eingeplant. Die Kosten der Unterkunft werden nicht direkt im Haushalt verbucht. Es handelt sich um eine Leistung des Kreises Coesfeld, die dieser anteilig über die Kreisumlage finanziert. Folglich ist die Gemeinde Havixbeck mittelbar betroffen. Für die weiteren Jahre ist eine Fortführung der Entlastung angekündigt, die jedoch noch offen ist. Weiteres Konsolidierungspotential kann somit noch nicht ausgewiesen werden.

Maßnahme 40	Produkt 1601 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

Durchführung einer Erstwohnsitzkampagne

Aktuell sind in Havixbeck etwa 400 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet. Finanziell gesehen bringt die Anmeldung per Zweitwohnsitz der Gemeinde keinen finanziellen Vorteil. Ziel ist es, die mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen über ein Anschreiben dazu zu bewegen, ihren Erstwohnsitz in Havixbeck anzumelden. Dies gilt nur, wenn die melderechtlichen Vorschriften die Anmeldung des Erstwohnsitzes zulassen.

Nur die mit Erstwohnsitz in Havixbeck gemeldeten Personen finden bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen nach der GFG-Systematik über den Hauptansatz Berücksichtigung. Für jeden mit Erstwohnsitz in Havixbeck gemeldeten Menschen erhält die Gemeinde Schlüsselzuweisungen von etwa 600 € pro Jahr. Wird eine solche Initiative in 2016 durchgeführt, können wegen der zeitlichen Verzögerung positive Effekte bei den Schlüsselzuweisungen ab 2018 eintreten. Wenn nur 10 Personen eine Ummeldung vornehmen, könnte ein Mehrertrag von 6.000 € pro Jahr erzielt werden. Sofern auf „freiwilligem“ Weg keine nennenswerte Wirkung erzielt werden kann, soll in einer zweiten Stufe über die Einführung einer Zweitwohnsteuer nachgedacht werden.

Maßnahme 41	Produkt 1602 (Vermögens- und Schuldenverwaltung)

Neuvereinbarung von Kreditkonditionen für Investitionskredite

Für zwei Investitionskredite enden die Zinsbindungsfristen im Dezember 2018 bzw. im April 2019. Die zu den vorgenannten Zeitpunkten noch bestehenden Restschulden ermitteln sich nach den aktuellen Zins- und Tilgungsplänen mit 200.000 € bzw. 1.200.000 €. Momentan ist eine Prolongation der Zinskonditionen nach intensiven Gesprächen mit den Kreditinstituten nur unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung sowie eines Risikoaufschlags auf den zukünftigen Zinssatz für die Restlaufzeit der Kredite möglich. Selbst bei moderatem Anstieg des aktuellen Zinsniveaus wird sich ab 2019 eine jährliche Einsparung in einer Größenordnung von 40.000 € ergeben.

Maßnahme 42/43	Produktübergreifend

Reduzierung der Aufwendungen für die Gebäudereinigung

Reduzierung des Energieaufwands (Strom und Gas)

Die Gemeinde hat in 2015 ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Das Vergabeverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Beauftragung erfolgt mit Wirkung ab Oktober 2015. Im Vergleich zum bisherigen Gesamtaufwand konnte bei unverändertem Reinigungsstandard/-intervall eine Einsparung in Höhe von 36.000 € jährlich erzielt werden. Das bei der Ausschreibung beteiligte Beratungsunternehmen erhält während der ersten zwei Jahre nach Beauftragung eine Vergütung in Höhe von 50 % der erzielten Einsparung, weshalb der volle Einspareffekt erst ab 2017 eintritt.

Für den Bereich Reduzierung des Energieaufwands konnte bisher noch kein konkretes Einsparpotential beziffert werden. Ziel ist natürlich eine Reduzierung der Aufwendungen.

6.3 Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B

Alle zuvor beschriebenen Konsolidierungsvorschläge führen im Konsolidierungszeitraum leider noch nicht zum echten Haushaltsausgleich. Daher kann der verbleibende Fehlbetrag nur durch eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer) ausgeglichen werden.

Verwaltung und Rat sind sich darin einig, dass der derzeit gültige Gewerbesteuerhebesatz von 435 v.H. mit Blick auf die beabsichtigte Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe nicht noch weiter erhöht werden soll.

Stattdessen soll der Fehlbetrag durch eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B finanziert werden. Die Gewerbetreibenden zahlen für ihre Objekte ebenfalls Grundsteuer B und müssen damit bereits auch ohne Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes einen höheren Steuerbetrag zahlen.

Die Notwendigkeit der Steuererhöhung ist insbesondere vom externen Referenten in der Informationsveranstaltung zum Haushaltsentwurf 2015 (Hubert Große-Ruiken, Kämmerer der Stadt Dorsten) am 29.01.2015 mehrfach betont und intensiv erläutert worden. Auch die Nachteile einer zeitlichen Verschiebung oder eines stufenweisen Anstiegs der Hebesätze sind von ihm deutlich vorgetragen worden, wirkt sich dies doch zunehmend negativ auf die Liquidität der Gemeinde Havixbeck aus, weil die „volle“ Steuererhöhung bei Verschiebung des Umsetzungstermins z.B. durch eine prozentuale Steigerung über eine mehrjährige Staffelung erst mit zeitlicher Verzögerung ankommt.

In der beigefügten Projektion zum Haushalt 2016 sind die Auswirkungen eines in zwei Teilschritten auf 365 v.H. (Grundsteuer A) und 730 v.H. (Grundsteuer B) angehobenen Hebesatzes auf die Ausgangsdaten lt. obiger Berechnung bei einer Hebesatzanpassung mit dem Haushaltsjahr 2016 dargestellt.

In Anlehnung an den Ratsbeschluss vom 19.08.2015 sollen die Hebesätze, ohne die ursprünglich festgelegte dritte Stufe, wie folgt erhöht werden:

1. Erhöhung in 2016: Grundst. A (340 v.H.) / Grundst. B (680 v.H.)
2. Erhöhung in 2018: Grundst. A (365 v.H.) / Grundst. B (730 v.H.).

Das Ertragsaufkommen für die Grundsteuer A wird sich bis 2025 nach den angenommenen Steigerungsraten von aktuell 121.000 € auf etwa 171.000 € erhöhen. Die Grundsteuer B wird von 2.250.000 € in 2015 auf ca. 3.242.775 € in 2025 steigen.

Die konkreten Mehrerträge, die allein aus der Anpassung der Hebesätze resultieren, ergeben sich für 2016 mit rd. 21.235 € für die Grundsteuer A sowie etwa 423.553 € für die Grundsteuer B. Die Steigerungsraten für die Folgejahre sind durch die Hochrechnung mit O-Daten begründet.

7. Gesamtbeurteilung des HSK

Sofern die zuvor dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden und die Rahmendaten sich entsprechend der O-Daten bzw. der teilweise ab 2020 angenommenen Steigerungsraten entwickeln, kann es gelingen, den realen Haushaltsausgleich schon im Jahr 2018 wieder zu erreichen.

Das HSK dient nach § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Daher ist trotz des schon in 2018 möglichen Haushaltsausgleichs eine Betrachtung der Ergebnispläne für den gesamten Konsolidierungszeitraum bis 2025 erfolgt.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden durchweg positive Jahresergebnisse geplant, wobei sich deren Höhe bis 2025 der Null-Linie annähert, also stetig verringert. Der Grund hierfür liegt in den getroffenen konservativen Annahmen. Die Steigerungsraten für die Aufwendungen wurden deutlich höher unterstellt als für die Erträge.

Das HSK beinhaltet eine Mischung aus

- personellen Einsparungen
- Aufgabe von Mieträumen
- Standardreduzierung
- Verfahrensoptimierungen
- Privatisierung/Trägerwechsel für Freibad und Sandsteinmuseum
- Zinsoptimierung für Kredite
- Steuererhöhung (Grundsteuern A und B).

Mit der Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B darf aus folgendem Grund nicht gewartet werden, sondern es muss in 2016 begonnen werden: Die Ratsfraktionen haben in ihrem Antrag auf Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes beantragt, dass dieses Konzept beinhalten soll, wie eine Rückführung des bestehenden kurzfristigen Liquiditätskredites von 1 Mio. € bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode, d.h. bis einschließlich des Haushaltes 2020 (5 Jahre) erfolgen kann.

Auch bei investiven Krediten soll der Entschuldungsprozess trotz entsprechender Investitionen im Bereich von Unterkünften für Asylbewerber fortgesetzt werden. Zukünftig erfolgen Investitionen nur noch in dem Umfang, wie sie aus

- vorhandenen eigenen Mitteln
- Investitionspauschale
- Schulpauschale
- Sportpauschale
- Feuerschutzpauschale
- erhobenen Erschließungsbeiträgen
- sowie weiteren Drittmitteln (z.B. Städtebaufördermittel)

finanziert werden können.

Unterstellt, in Höhe der Jahresüberschüsse ab 2018 kann auch Liquidität aufgebaut werden, kann der Liquiditätskredit zwar noch nicht nach Ende der Zinsbindungsfrist Anfang Oktober 2017 zurückgezahlt werden. Aber eine Rückzahlung in 2020 nach Prolongation für weitere 3 Jahre erscheint realistisch und so können die Rahmenvorgaben des interfraktionellen Antrags eingehalten werden. Erfolgt die Steuererhöhung nicht in 2016, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, wird eine Rückzahlung des Liquiditätskredits entgegen der interfraktionellen Vorgabe nicht möglich sein.

Für jedes Jahr, in dem die Gemeinde sich in der Haushaltssicherung befindet, ist das jetzige HSK fortzuschreiben. Sollten im Konsolidierungszeitraum entgegen heutiger Annahmen andere Entwicklungen eintreten, sind deren Auswirkungen auf das Ziel eines dauerhaften Haushaltsausgleichs zu analysieren und gegebenenfalls weitere Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Havixbeck, im Juni 2016

Aufgestellt:	Bestätigt:
Stefan Wilke	Klaus Gromöller
(Kämmerer)	(Bürgermeister)

Anlagen:

Anlage 1: Projektion 2015 - 2025

Anlage 2: Erläuterungen zu den Schlüsselpositionen

Anlage 3: Übersicht über die Konsolidierungsmaßnahmen

Projektion 2015 - 2025 zum Haushalt 2016

Beschreibung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Steuern und ähnliche Abgaben											
- Grundsteuer A	**121.000**	**142.235**	**144.084**	**156.689**	**158.726**	**160.790**	**162.880**	**164.997**	**167.142**	**169.315**	**171.516**
- Grundsteuer B	**2.250.000**	**2.673.553**	**2.726.324**	**2.977.899**	**3.000.960**	**3.039.972**	**3.079.492**	**3.119.525**	**3.160.079**	**3.201.160**	**3.242.775**
- Gewerbesteuer	**2.250.000**	**2.537.750**	**2.616.420**	**2.687.065**	**2.759.614**	**2.834.124**	**2.910.645**	**2.989.233**	**3.069.942**	**3.152.830**	**3.237.957**
- Gemeindeanteil Einkommenssteuer	**5.100.000**	**5.700.000**	**5.967.900**	**6.290.167**	**6.592.095**	**6.642.095**	**6.692.095**	**6.742.095**	**6.792.095**	**6.842.095**	**6.892.095**
- Gemeindeanteil Umsatzsteuer	**200.000**	**231.500**	**341.181**	**264.734**	**273.735**	**293.735**	**313.735**	**333.735**	**353.735**	**373.735**	**393.735**
- Vergnügungssteuer	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
- Hundesteuer	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000
- Leist. nach Familienleistungsg. -Ausgleich	**535.000**	**570.000**	**584.820**	**607.043**	**625.861**	**635.861**	**645.861**	**655.861**	**665.861**	**675.861**	**685.861**
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.549.542	1.625.711	1.566.606	1.505.374	1.457.146	1.440.000	1.430.000	1.420.000	1.410.000	1.400.000	1.400.000
- Schlüsselzuweisungen	**2.663.000**	**2.066.085**	**2.100.000**	**2.206.000**	**2.206.000**	**2.228.000**	**2.256.280**	**2.284.843**	**2.313.691**	**2.342.828**	**2.372.256**
+ Sonstige Transfererträge	500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.784.883	4.609.738	4.549.802	4.550.640	4.521.096	4.521.096	4.521.096	4.521.096	4.521.096	4.521.096	4.521.096
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	450.610	483.838	483.368	483.368	483.368	483.368	483.368	483.368	483.368	483.368	483.368
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	717.549	2.445.674	2.363.949	2.153.949	2.060.949	2.060.949	2.060.949	2.060.949	2.060.949	2.060.949	2.060.949
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.049.350	871.835	702.744	705.595	705.650	705.650	705.650	705.650	705.650	705.650	705.650
+ Aktivierte Eigenleistung											
+/-Bestandsveränderungen											
= Ordentliche Erträge	**20.805.434**	**24.094.919**	**24.284.198**	**24.725.522**	**24.982.200**	**25.182.639**	**25.399.050**	**25.618.352**	**25.840.608**	**26.065.887**	**26.304.258**
- Personalaufwendungen	**4.121.583**	**4.472.459**	**4.577.562**	**4.538.337**	**4.533.721**	**4.521.058**	**4.483.768**	**4.446.106**	**4.408.067**	**4.369.648**	**4.320.844**
- Versorgungsaufwendungen	**567.700**	**575.569**	**589.095**	**594.986**	**600.936**	**610.936**	**620.936**	**630.936**	**640.936**	**650.936**	**660.936**
- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	**5.541.931**	**5.947.088**	**5.722.525**	**5.645.415**	**5.629.445**	**5.685.739**	**5.742.597**	**5.800.023**	**5.858.023**	**5.916.603**	**5.975.769**
- Bilanzielle Abschreibungen	2.656.320	2.701.787	2.632.052	2.594.882	2.479.108	2.440.000	2.430.000	2.420.000	2.410.000	2.400.000	2.400.000
- Transferaufwendungen	**8.113.837**	**10.006.928**	**10.242.540**	**9.968.058**	**9.841.578**	**10.037.235**	**10.236.804**	**10.440.365**	**10.647.998**	**10.859.783**	**11.075.803**
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	866.460	1.237.045	1.118.855	1.087.715	1.076.165	1.077.000	1.077.000	1.077.000	1.077.000	1.077.000	1.077.000
= Ordentliche Aufwendungen	**21.867.831**	**24.940.876**	**24.882.629**	**24.429.393**	**24.160.952**	**24.371.968**	**24.591.105**	**24.814.430**	**25.042.024**	**25.273.970**	**25.510.353**
= Ordentliches Ergebnis	**-1.062.397**	**-845.957**	**-598.431**	**296.129**	**821.247**	**810.672**	**807.945**	**803.921**	**798.584**	**791.918**	**793.905**
+ Finanzerträge	600	600	250.600	100.600	100.600	100.600	600	600	600	600	600
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	220.000	210.000	193.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
= Finanzergebnis	**-219.400**	**-209.400**	**57.600**	**-79.400**	**-79.400**	**-79.400**	**-179.400**	**-179.400**	**-179.400**	**-179.400**	**-179.400**
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	**-1.281.797**	**-1.055.357**	**-540.831**	**216.729**	**741.847**	**731.272**	**628.545**	**624.521**	**619.184**	**612.518**	**614.505**
= Jahresergebnis	**-1.281.797**	**-1.055.357**	**-540.831**	**216.729**	**741.847**	**731.272**	**628.545**	**624.521**	**619.184**	**612.518**	**614.505**

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Erläuterungen
Fehlbetrag lt. Haushaltsentwurf 2016 (Änderungsliste 02/2016; Stand: 20.04.2016)	-1.281.797 €	-986.516 €	-875.986 €	-179.792 €	247.954 €							
Grundsteuer A		21.235 €	23.084 €	35.689 €	37.726 €	39.790 €	41.880 €	43.997 €	46.142 €	48.315 €	50.516 €	Erhöhung der Hebesätze in 2016 (340) und 2018 (365), sowie Anwendung der O-Daten; ab 2020 Anwendung der O-Daten mit 1,3% Steigerung p.a.
Ansatz HH-Plan	121.000 €	142.235 €	144.084 €	156.689 €	156.689 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		142.235 €	144.084 €	156.689 €	158.726 €	160.790 €	162.880 €	164.997 €	167.142 €	169.315 €	171.516 €	
Grundsteuer B		423.553 €	476.324 €	727.899 €	750.960 €	789.972 €	829.492 €	869.525 €	910.079 €	951.160 €	992.775 €	Erhöhung der Hebesätze in 2016 (680) und 2018 (730), sowie Anwendung der O-Daten; ab 2020 Anwendung der O-Daten mit 1,3% Steigerung p.a.
Ansatz HH-Plan	2.250.000 €	2.673.553 €	2.726.324 €	2.977.899 €	3.000.960 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		2.673.553 €	2.726.324 €	2.977.899 €	3.000.960 €	3.039.972 €	3.079.492 €	3.119.525 €	3.160.079 €	3.201.160 €	3.242.775 €	
Gewerbesteuer		287.750 €	366.420 €	437.065 €	509.614 €	584.124 €	660.645 €	739.233 €	819.942 €	902.830 €	987.957 €	Anwendung der O-Daten auf den Ansatz 2016; ab 2020 Anwendung der O-Daten mit 2,7% Steigerung p.a.
Ansatz HH-Plan	2.250.000 €	2.537.750 €	2.410.220 €	2.475.296 €	2.542.129 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		2.537.750 €	2.616.420 €	2.687.065 €	2.759.614 €	2.834.124 €	2.910.645 €	2.989.233 €	3.069.942 €	3.152.830 €	3.237.957 €	
Gemeindeanteil EKSt		600.000 €	867.900 €	1.190.167 €	1.492.095 €	1.542.095 €	1.592.095 €	1.642.095 €	1.692.095 €	1.742.095 €	1.792.095 €	Anwendung der O-Daten auf den Ansatz 2016; ab 2020 pauschale Steigerung 50.000 € p.a.
Ansatz HH-Plan	5.100.000 €	5.700.000 €	5.653.800 €	5.959.105 €	6.245.142 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		5.700.000 €	5.967.900 €	6.290.167 €	6.592.095 €	6.642.095 €	6.692.095 €	6.742.095 €	6.792.095 €	6.842.095 €	6.892.095 €	
Gemeindeanteil Umsatzsteuer		31.500 €	141.181 €	64.734 €	73.735 €	93.735 €	113.735 €	133.735 €	153.735 €	173.735 €	193.735 €	Ansatz 2017: 1,446 Mrd. € * 0,000235948 (Steuerschätz.) Ansatz 2018: 1,122 Mrd. € * 0,000235948 (Steuerschätz.) Ansatz 2019: O-Daten 3,4%; ab 2020 pauschale Steigerung 20.000 € p.a.
Ansatz HH-Plan	200.000 €	231.500 €	240.000 €	250.000 €	255.000 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		231.500 €	341.181 €	264.734 €	273.735 €	293.735 €	313.735 €	333.735 €	353.735 €	373.735 €	393.735 €	
Kompensation Familienleistungsausgleich		35.000 €	49.820 €	72.043 €	90.861 €	100.861 €	110.861 €	120.861 €	130.861 €	140.861 €	150.861 €	Anwendung der O-Daten auf den Ansatz 2016; ab 2020 pauschale Steigerung 10.000 € p.a.
Ansatz HH-Plan	535.000 €	570.000 €	570.000 €	570.000 €	570.000 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		570.000 €	584.820 €	607.043 €	625.861 €	635.861 €	645.861 €	655.861 €	665.861 €	675.861 €	685.861 €	
Schlüsselzuweisungen		-596.915 €	-563.000 €	-457.000 €	-457.000 €	-435.000 €	-406.720 €	-378.157 €	-349.309 €	-320.172 €	-290.744 €	Ansätze gem. HH-Entwurf 2016 und somit keine Anwendung der O-Daten (Schlüsselzuweisungen sinken bei steigender Steuerkraft); ab 2020 Steigerung um 1% p.a.
Ansatz HH-Plan	2.663.000 €	2.066.085 €	2.100.000 €	2.200.000 €	2.200.000 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		2.066.085 €	2.100.000 €	2.206.000 €	2.206.000 €	2.228.000 €	2.256.280 €	2.284.843 €	2.313.691 €	2.342.828 €	2.372.256 €	
Personalaufwendungen		350.876 €	455.979 €	416.754 €	412.138 €	399.475 €	362.185 €	324.523 €	286.484 €	248.065 €	199.261 €	Berücksichtigung Tarifverhandlungen gem. endgültigem Einigungspapier (StGB NRW 04.05.2016), 2016 = 2,4%, 2017 = 2,35 %, 2018 - 2019 = 1%; ab 2020 Steigerung um 1% p.a.
Ansatz HH-Plan	4.121.583 €	4.411.312 €	4.463.636 €	4.517.362 €	4.559.604 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		4.472.459 €	4.577.562 €	4.538.337 €	4.533.721 €	4.521.058 €	4.483.768 €	4.446.106 €	4.408.067 €	4.369.648 €	4.320.844 €	
Versorgungsaufwendungen		7.869 €	21.395 €	27.286 €	33.236 €	43.236 €	53.236 €	63.236 €	73.236 €	83.236 €	93.236 €	Berücksichtigung Tarifverhandlungen gem. endgültigem Einigungspapier (StGB NRW 04.05.2016), 2016 = 2,4%, 2017 = 2,35 %, 2018 - 2019 = 1%; ab 2020 pauschale Steigerung 10.000 € p.a.
Ansatz HH-Plan	567.700 €	567.700 €	567.700 €	567.700 €	567.700 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		575.569 €	589.095 €	594.986 €	600.936 €	610.936 €	620.936 €	630.936 €	640.936 €	650.936 €	660.936 €	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		405.157 €	180.594 €	103.484 €	87.514 €	143.808 €	200.666 €	258.092 €	316.092 €	374.672 €	433.838 €	Bis 2019 erfolgt die Fortschreibung auf Grundlage der tatsächlichen Mittelanmeldungen; ab 2020 Steigerung um 1% p.a.
Ansatz HH-Plan	5.541.931 €	5.947.088 €	5.722.525 €	5.645.415 €	5.629.445 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		5.947.088 €	5.722.525 €	5.645.415 €	5.629.445 €	5.685.739 €	5.742.597 €	5.800.023 €	5.858.023 €	5.916.603 €	5.975.769 €	
Sozialtransferaufwendungen (angewandt auf alle Transferaufwendungen, also auch Kreisumlage)		1.893.091 €	2.128.703 €	1.854.221 €	1.727.741 €	1.923.398 €	2.122.967 €	2.326.528 €	2.534.161 €	2.745.946 €	2.961.966 €	Bis 2019 erfolgt die Fortschreibung auf Grundlage der tatsächlichen Mittelanmeldungen, Anpassung der Gewerbesteuerumlage; ab 2020 Steigerung um 2% p.a.
Ansatz HH-Plan	8.113.837 €	10.008.103 €	10.073.715 €	9.809.233 €	9.692.753 €							
Fortgeschriebener HH-Ansatz		10.006.928 €	10.242.540 €	9.968.058 €	9.841.578 €	10.037.235 €	10.236.804 €	10.440.365 €	10.647.998 €	10.859.783 €	11.075.803 €	
Jahresergebnisse gem. Projektion	-1.281.797 €	-1.055.357 €	-540.831 €	216.729 €	741.847 €	731.272 €	628.545 €	624.521 €	619.184 €	612.518 €	614.505 €	

Anlage 3: Übersicht über die Konsolidierungsmßanhmen

Nr.	Produkt	KTR / KST / Sachkonto	Haushaltssicherungsmaßnahme	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	*Erläuterungen zu den Haushaltssicherungsmaßnahmen*
1	0101	0111101/ 00101/ 543701	Beibehaltung des Neujahrsempfangs und der Geldgeschenke zu Jubiläen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
2	0101	0111101/ 00101/ 549101	Kürzung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters (25%)	0 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	*In der Haushaltsplanung ab 2016 bereits berücksichtigt.*
3	0101	0111101/ 00101/ 544301	Keine Kündigung der Mitgliedschaft bei der KGSt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Jahreswert: 950 €*
4	0101	0111103/ 00101/ 542941 u.a.	Reduzierung der Anzahl der freiwilligen Ratsausschüsse (Kürzung um einen Fachausschuss)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Umsetzungsberatung nach der nächsten Kommunalwahl*
5	0101	0111103/ 00101/ 542941 u.a.	Keine Reduzierung der Anzahl der sachkundigen Bürger	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Umsetzungsberatung nach der nächsten Kommunalwahl*
6	0102	0111107/ 10101/ 531701	Beibehaltung des Zuschusses für die Städtepartnerschaft mit Bellegarde	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
7	0102	0111108/ 10101/ 531701	Kürzung/Streichung des Zuschusses für die Städtepartnerschaft mit Bestensee (50%, Ansatz nur in jedem 2. Jahr)	0 €	0 €	0 €	2.000 €	0 €	2.000 €	0 €	2.000 €	0 €	2.000 €	0 €	*Kürzung ab Haushaltsjahr 2018; in 2016 findet das 25-jährige Jubiläum statt und der Zuschuss bleibt bestehen.*
8	0103	0111109/ 10201/ 542931	Weiterhin Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung von gemeindlichen Jahresabschlüssen, stattdessen eigenständige Prüfung durch den Rechnungsprüfungsaus-schuss	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Beauftragung des WP ist für die JA 2013 bis 2015 erfolgt.*
9	0105	0111115/ 10401/ 543401 u.a.	Reduzierung der Ratspost, stattdessen Konzentration auf digitales Ratsinformationssystem (Ersparnis in Höhe der Differenz zwischen Aufwendungen für Mandatos App und den Aufwendungen für die Erstellung und den Versand der Ratspost)	0 €	0 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	*Vorlaufzeit 2016/2017 bis zur Umstellung notwendig*
10	0105	0111115/ 10401/ 544301	Keine Kündigung der Mitgliedschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Jahreswert: 7.420 €*
11	0108	0111121/ 40301/ 542101 542102	Kündigung der Mieträume für das Bauamt, stattdessen Unterbringung im Rathaus; Einsparvolumen: Ersparte Miete	0 €	0 €	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	*Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2018. Ein entsprechendes Raumkonzept wird vorher erarbeitet. Werte in der Haushltsplanung bereits berücksichtigt.*
12	0108	0111121/ 40301/ 542101 542102	Kündigung des Mietvertrages für das Trauzimmer auf Haus Twickel, stattdessen Durchführung von Trauungen im Besprechungszimmer (1. OG im Rathaus)	0 €	2.600 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €	*Maßnahme ist umgesetzt und die Werte sind bereits in der Planung enthalten.*
13	0202	0212202/ 20201/ 431101	Einführung einer Sondernutzungssatzung	0 €	0 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	*Die Sondernutzungssatzung soll bis Ende 2016 politisch beschlossen werden.*
14	0204	0212205/ 20401/ 501201 u.a.	Stundenreduzierung im Bereich von Hausmeisterdienst für das Rathaus sowie Telefonzentrale/Empfang im Rathaus (hausinterne Umverteilung von Aufgaben; Telefonhotline über interkommunale Zusammenarbeit, z.B. Stadt Münster)	0 €	0 €	0 €	0 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	*Finanzielle Auswirkungen erst ab 09/2018, wenn der Stelleninhaber mit 65 verrentet wird. Sparpotential: 15.000 bis 35.000 € p.a.!*
15	0301	0321101/ 30101/ 501201 u.a.	Keine Nachbesetzung der Schulhausmeisterstelle nach dessen Ausscheiden (kw-Vermerk im Stellenplan), Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung (Hausmeisterpool)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	*Finanzielle Auswirkungen erst ab 11/2019, wenn der Stelleninhaber mit 63 Jahren verrentet wird. Sparpotential: 30.000 € p.a.!*
16	0303	0321801/ 30201/ 525701	Streichung der Miete für die Soccerhalle bzw. Sporthalle Altenberge	0 €	0 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	*Gilt ab dem Jahr 2017; In 2016 erfolgt eine Bezuschussung im Bereich besonderer pädagogischer Angebote. Werte bereits in der Planung enthalten.*
17	0304	0324101/ 30301/ 524101	Schülerbeförderung Grundschüler: Entwicklung eines neuen Modells für die Zeit nach Ablauf des Vertrags mit dem bislang beauftragten Busunternehmen (Schülerspezialverkehr) in 2018	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	*Der Vertrag wird weiter überprüft. Es gibt bereits Einsparungen durch Optimierungen der Routenverläufe der Schulbusse.*
18	0304	0324102/ 30301/ 525401	Schülerbeförderung AFG-Schüler: Entwicklung eines neuen Modells für die Zeit nach Ablauf des Vertrags mit dem bislang beauftragten Busunternehmen (Schülerspezialverkehr) in 2018	0 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	*Der Vertrag wird weiter überprüft. Es gibt bereits Einsparungen durch Optimierungen der Routenverläufe der Schulbusse.*
19	0304	0324102/ 30301/ 525401	Optimierung der Schulbusfahrten für den Sportunterricht	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	*Lt. Vertrag mit Fa. Veelker kein Abnahmezwang!*
20	0401	0428101/ 30601/ 531701	Keine Kürzung/Streichung der freiwilligen Zuschüsse (Seite 57 des Vorberichts im HH 2015)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Jahreswert: 2.985 €*
21	0402	0426302/ 30701/ 531701	Keine Kürzung/Streichung des freiwilligen Zuschusses an das Jugendorchester (5.340 € vom Instrumentenzuschuss bereits vorher abgezogen)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Jahreswert: 56.510 € im Haushaltsplan enthalten*
22	0403	0427301/ 30801/ 531401	Prüfauftrag für die Übertragung oder Optimierung der Aufgabe "Volkshochschule" (bislang Zweckverband Dülmen - Haltern am See - Havixbeck) auf den Kreis Coesfeld	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Maßnahme nicht umgesetzt*

<u>Anlage 3:</u> Übersicht über die Konsolidierungsmßanhmen

Nr.	Produkt	KTR / KST / Sachkonto	Haushaltssicherungsmaßnahme	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	*Erläuterungen zu den Haushaltssicherungsmaßnahmen*
23	0403	0427301/ 30801/ 531701	Keine Kürzung/Streichung der freiwilligen Zuschüsse (Evangelische Familienbildungsstätte, KBW Havixbeck und Hohenholte)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Jahreswert: 1.700 €*
24	0404	0427201/ 30901/ 501201 u.a.	Keine Nachbesetzung einer der beiden Teilzeitstellen in der Bibliothek nach deren Ausscheiden; danach nur noch eine hauptamtliche Beschäftigte (Teilzeit, etwa halbschichtig), zusätzlich ehrenamtliche Kräfte	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	8.000 €	32.500 €	32.500 €	32.500 €	32.500 €	32.500 €	*Finanzielle Auswirkungen erst ab 09/2020, wenn die Stelleninhaberin mit 65 Jahren verrentet wird. Sparpotential: 32.500 € p.a.!*
25	0405	0425201/ 31001/ 441901	Einführung eines "freiwilligen" Eintrittsgeldes für das Baumberger Sandsteinmuseum	0 €	10.000 €	15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Wegfall ab Übertragung der Trägerschaft!*
26	0405	0425201/ 31001/ insgesamt	Alternativ: Privatisierung / Wechsel der Trägerschaft beim Baumberger Sandsteinmuseum (falls nicht, weitere Maßnahmen, z.B. Reduzierung der Öffnungszeiten etc.)	0 €	0 €	0 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	*Politische Beschlüsse im Rat und Kreistag/Dritte sind notwendig.*
27	0505	0533101/ 31101/ 531701	Keine Kürzung/Streichung der freiwilligen Zuschüsse (Seiten 58/59 des Vorberichts im HH 2015)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Jahreswert: 7.550 €*
28	0506/ 0507	0534301 0535104/ 31101/ 501201 u.a.	Kürzung der Stelle im Familienbüro/Betreuung von Asylbewerbern auf 19,5 Wochenarbeitsstunden	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10.000 €	*Finanzielle Auswirkungen erst ab 08/2025, wenn die Stelleninhaberin mit 65 Jahren verrentet wird. Sparpotential: 20.000 € p.a.!*
29	0601	0636102/ 31201/ 441111	Preiserhöhung für das Mittagessen in der Kommunalen Kindertagesstätte im Flothfeld (Bisheriger Preis: 2,70 €; Neuer Preis ab KG-Jahr 2015/2016: 3,00 €)	0 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	*Maßnahme ist umgesetzt.*
30	0602	0636301/ 31301/ 531401	Beibehaltung des Zuschusses für HOT (zuletzt wurden in 2014 auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses ergänzend zu einer 50%-Förderung durch den Kreis 30% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten = 46.575 € gezahlt)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Aufhebung/Modifizierung des 30%-Förderanteils möglich?*
31	0801	0842101/ 31401/ 531701	Keine Kürzung/Streichung der freiwilligen Zuschüsse (Seite 62 des Vorberichts im HH-Entwurf 2015)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Jahreswert: 20.000 €*
32	0803	0842410/ 31601/ insgesamt	Privatisierung / Wechsel der Trägerschaft beim Freibad	0 €	0 €	0 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	*Politischer Beschluss im Rat ist notwendig.*
33	1101	1153101/ 41001/ insgesamt	Rekommunalisierung des Stromnetzes (Ausschüttungsbeträge aus der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co.KG für den gemeindlichen Haushalt)	0 €											*Abhängig von politischer Willensbildung im Rat für den "Startschuss" sowie tatsächlicher Entwicklung in der Gesellschaft*
34	1102	1153201/ 41001/ insgesamt	Rekommunalisierung des Gasnetzes (Ausschüttungsbeträge aus der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co.KG für den gemeindlichen Haushalt)	0 €											*Abhängig von politischer Willensbildung im Rat für den "Startschuss" sowie tatsächlicher Entwicklung in der Gesellschaft*
35	1202	1254701/ 41301/ 531701	Keine Kürzung/Streichung des Zuschusses für den Bürgerbus	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Jahreswert: 2.700 €*
36	1301	1355103/ 41401/ 523202	Reduzierung des Ansatzes für die Grünpflege lt. Ausschreibungsergebnis 2015	13.000 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €	*Durch eine Vergrößerung der zu pflegenden Flächen konnte das Konsolidierungspotential nicht in vollem Umfang erzielt werden.*
37	0401	0428101/ 30601/ 531701	Kein Verkauf des Hauses Suthues, stattdessen Verzicht auf die Gewährung eines Energiekostenzuschusses für den Heimatverein als Nutzer des Gebäudes	1.030 €	1.030 €	1.030 €	1.030 €	1.030 €	1.030 €	1.030 €	1.030 €	1.030 €	1.030 €	1.030 €	
38	1505	1557306/ 20801/ insgesamt	Weiterführung und Optimierung der Durchführung der Kirmes (ggf. durch Beteiligung Dritter wie Werbegemeinschaft Havixbeck oder Marketingverein)	0 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	
39	1601	1661101/ 10801/ 413101	Auswirkung der Aufstockung der Übergangsmilliarde vom Bund (voraussichtlicher Anteil der Gemeinde Havixbeck)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	*Erstmaliger Geldfluss lt. Gesetzentwurf in 2017, Entlastung in der Position Gemeindeanteil ander Umsatzsteuer berücksichtigt.*
40	1601	1661101/ 10801/ 411101	Erstwohnsitzkampagne: Etwa 400 Personen sind in Havixbeck mit Zweitwohnsitz gemeldet. Es soll versucht werden, sie über ein Anschreiben dazu zu bewegen, ihren Erstwohnsitz in Havixbeck anzumelden. Für jeden mit Erstwohnsitz in Havixbeck gemeldeten Bürger erhält die Gemeinde Schlüsselzuweisungen in Höhe von 600 € pro Jahr.	0 €	0 €	0 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	*Auswirkungen bei Aktion in 2016 erst ab 2018 ff. möglich*
41	1602	1661201/ 10801/ 551001	Neuvereinbarung von Kreditzinsen für Investitionskredite: 1.) Restschuld: 1.200.000 € (in 04/2019), aktueller Nominalzinssatz von 4,62 % p.a. 2.) Restschuld: 200.000 € (in 12/2018), aktueller Nominalzinssatz von 4,67 % p.a.	0 €	0 €	0 €	0 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	*Finanzielle Auswirkungen erst ab 2019 wegen der Zinsbindungsfristen. Sparpotential: 40.000 € (anfänglicher Wert nach Prolongation)*
42	Produktüber-greifend		Reduzierung des Bewirtschaftungsaufwandes für die gemeindlichen Gebäude durch die in 2015 durchzuführende Reinigungsausschreibung	9.000 €	16.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	
43	Produktüber-greifend		Reduzierung des Energieaufwands (Strom und Gas)	0 €	0 €										*Finanzielles Einsparvolumen noch nicht zu beziffern*
Konsolidierungsvolumen insgesamt:				**23.030 €**	**62.630 €**	**94.130 €**	**197.130 €**	**270.130 €**	**310.130 €**	**332.630 €**	**334.630 €**	**332.630 €**	**334.630 €**	**342.630 €**	